



Fachabteilung 13A

GZ: FA13A-11.10 – 57/2004-156
Ggst.: Lafarge Perlmooser AG,
Zementwerk in Retznei,
UVP-Verfahren

→ **Umwelt- und Anlagenrecht**

**Umweltverträglichkeitsprüfung
und Gaswirtschaft**

Bearbeiter: Mag. Stocker
Tel.: (0316) 877-3108
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 28. 11. 2005

Lafarge Perlmooser AG
Einsatz von bis zu 80.000 t/a Ersatzbrennstoffe
im Werk Retznei

Umweltverträglichkeitsprüfung

Genehmigungsbescheid

Inhaltsverzeichnis

Spruch I	3
I. Genehmigung für das Vorhaben “Einsatz von bis zu 80.000 t Ersatzbrennstoffen pro Jahr im Zementwerk Retznei”:	3
II. Nebenbestimmungen:	4
o Emissionstechnik	4
o Schallschutz	8
o Verkehrstechnik	8
o Umweltmedizin - Luftschadstoffe und Geruch	8
o Forstwesen	9
o Abwassertechnik / Oberflächenentwässerung / Grundwasserschutz	9
o Abfalltechnik / Abfallwirtschaft	9
o Elektrotechnik/Explosionsschutz	18
o Maschinentechnik	20
o Arbeitnehmerschutz	23
III. Einwendungen:	23
IV. Entscheidungsgrundlagen:	23
Spruch II	29
Kosten	29
Begründung	29
1. Verfahrensgang	29
2. Entscheidungsmaßgebender Sachverhalt:	32
3. Beweiswürdigung:	33
4. Rechtsgrundlagen:	33
5. Rechtliche Erwägungen:	38
5.1. Zu den Genehmigungsvoraussetzungen im Allgemeinen:	38
5.2. Zu den Vorgaben der POP-Verordnung:	58
5.3. Zur Frage des Vorranges der stofflichen Verwertung vor der thermischen Verwertung:	58
5.4. Zur Zulässigkeit von Emissionszusatzbelastungen:	60
5.5. Zu den Stellungnahmen und Einwendungen:	61
5.5.1. Stellungnahme des BMLUW vom 13. Juni 2005 (OZ 84):	62
5.5.2. Einwendung der Marktgemeinde Ehrenhausen (OZ 68):	63
5.5.3. Einwendung der Gemeinde Obervogau (OZ 64):	64
5.5.4. Einwendung der Bürgerinitiative Obervogau (OZ 73):	67
5.5.5. Einwendung des Herrn Hermann Schadl, 8461 Ehrenhausen, Obervogau 78 (OZ 65):	69
5.5.6. Gemeinsame Einwendung des Herrn Johann und der Frau Gisela Lappi (OZ 74):	69
5.5.7. Einwendung von Herrn Dipl.-Ing. Dr. Peter und Frau Adelheid Hofer sowie von Herrn Wolfgang und Frau Andrea Sauer (OZ 61 und OZ 62 bzw. 66 und 67) - Zu Spruch II:	70
5.5.8. Einwendung des Herrn Jakob Fuchs (OZ 49):	71
5.6. Zusammenfassung:	71
Rechtsmittelbelehrung	71

B e s c h e i d

S p r u c h I

I. Genehmigung für das Vorhaben “Einsatz von bis zu 80.000 t Ersatzbrennstoffen pro Jahr im Zementwerk Retznei”:

Der Lafarge Perlmooser AG, 1061 Wien, Gumpendorferstraße 19 – 21, wird nach Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens die Genehmigung für die Erhöhung des Einsatzes von Ersatzbrennstoffen auf bis zu 80.000 Tonnen pro Jahr durch Mitverfeuerung teilweise auch gefährlicher Abfälle im genehmigten bestehenden Drehrohren des Werkes in 8461 Retznei, Gst. Nr. 640, KG. Retznei, samt Nebenanlagen und damit im Zusammenhang stehend die Errichtung und der Betrieb einer Lösemittelanlage und einer Sickerwasseranlage, sowie der Einsatz von Ersatzrohstoffen, erteilt.

Rechtsgrundlagen:

- § 17 Abs. 1, 2 und 4 i.V.m. § 3a Abs 2 Z 2 und Anhang 1 Spalte 1 Z 1 lit c. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 i.d.g.F.
- §§ 37 Abs. 1, 38 Abs.1, 43 Abs. 1, 3 und 4, 47 Abs. 1 und 3, sowie Anhang 5 Teil 1 Z. 2 lit. e Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 101/2002 i.d.g.F.
- §§ 5 Abs. 1 und 8 Abs. 3 in Verbindung mit Anlage 1 Abfallverbrennungsverordnung – AVV, BGBl. II Nr. 389/2002
- §§ 74, 81 Gewerbeordnung – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, i.d.g.F.
- Art. 6 Abs. 3 Verordnung EG (Nr. 850/2004) des Europäischen Parlamentes und des Rates über persistente organische Schadstoffe in der berichtigten Fassung Abl. L 229/5 vom 29. 6. 2004
- § 20 Abs. 2 und 3 Immissionsschutzgesetz–Luft - IG-L, BGBl. I Nr. 115/1997, i.d.g.F.
- § 93 Abs. 1 Z. 7, Abs. 2 und 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994, i.d.g.F.
- §§ 48 und 49 Abs 3 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 i.d.g.F. i.V.m. §§ 4 und 9 sowie Anhang 4 2. Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen, BGBl. Nr. 199/1984
- Steiermärkischen Baugesetz, LGBl. Nr. 59/1995, i.d.g.F. (bautechnische Bestimmungen – 2. Hauptstück)

II. Nebenbestimmungen:

Folgende Nebenbestimmungen werden auf Basis des AWG 2002 vorgeschrieben:

o Emissionstechnik

1. Emissionsgrenzwerte :

Die folgenden Emissionsgrenzwerte sind angegeben in mg pro m³ (Dioxine und Furane in ng/m³) trockenes Abgas und bezogen auf 10 % Sauerstoff einzuhalten.

Gesamtemissionsgrenzwerte (GM) als Halbstunden- und Tagesmittelwerte:

a) staubförmige Emissionen	30 mg/m ³
b) gas- und dampfförmige organische Stoffe, angegeben als org.ges.C insgesamt (als TMW)	80 mg/m ³
c) Chlorwasserstoff, angegeben als HCl	10 mg/m ³
d) Fluorwasserstoff, angegeben als HF	0,7 mg/m ³
e) Schwefeldioxid, angegeben als SO ₂	350 mg/m ³
f) Stickstoffoxide (NO und NO ₂), angegeben als NO ₂	500 mg/m ³

Gesamtemissionsgrenzwerte (GM) als Mittelwerte über einen Zeitraum von 0,5 bis 8Stunden:

a) Cadmium und Thallium und ihre Verbindungen, als Cd und Tl	0,05 mg/m ³
b) Quecksilber und seine Verbindungen, als Hg	0,05 mg/m ³
c) Die Summe der Elemente Antimon, Arsen, Blei, Chrom, Kobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Vanadium, Zinn und ihrer Verbindungen, als Σ Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V, Sn	0,5 mg/m ³

Gesamtemissionsgrenzwert (GM) als Mittelwert über einen Zeitraum von 6 bis 8 Stunden:

Dioxine und Furane	0,1 ng/m ³
--------------------	-----------------------

Hinweis: für die Messungen, Emissionserklärungen, Fehlerbandbreiten, Prüfungen, etc. sind die Anforderungen ex lege in der AVV (BGBl. II Nr.389/2002) geregelt!

2. Probenahme- und Analyseverfahren für Emissionsmessungen :
 (entsprechend der IPPC - Richtlinie vorzuschlagen)

Parameter:

Regelwerk:

Organische Stoffe (C _{org})	ÖNORM EN 12619 Ausgabe 1999 09 01	Emissionen aus stationären Quellen - Bestimmung der Massenkonzentration des gesamten gasförmig organisch gebundenen Kohlenstoff in geringen Konzentrationen in Abgasen - Kontinuierliches Verfahren unter Verwendung eines Flammenionisationsdetektors
Kohlenstoffmonoxid (CO)	VDI 2459 Blatt 1 bis 5	Messung gasförmiger Emissionen; Messen der Kohlenmonoxid-Konzentration; Infrarot-Absorptionsgeräte
	VDI 2459 Blatt 6	Messung gasförmiger Emissionen; Messen der Kohlenmonoxid-Konzentration; Verfahren der nichtdispersiven Infrarot-Absorption; Referenzmessverfahren
	VDI 2459 Blatt 7	Messung gasförmiger Emissionen; Messen der Kohlenmonoxid-Konzentration; Jod - Pentoxid - Verfahren
Chlorwasserstoff (HCl)	ÖNORM EN 1991 Teil 1 Teil 2 Teil 3 Ausgabe 1998 07 01	Emissionen aus stationären Quellen - Manuelle Methode zur Bestimmung von HCl Ansaugen des Probegases Absorption der gasförmigen Verbindungen Analyse der Absorptionslösungen und Berechnung der Ergebnisse
Fluorwasserstoff (HF)	VDI 2470 Blatt 1	Messung gasförmiger Emissionen; Messen gasförmiger Fluor-Verbindungen; Absorptions-Verfahren (Anmerkung: Die analytische Bestimmung mittels Ionenchromatographie ist ebenso zulässig - ÖNORM M 6283: Wasseruntersuchung; Bestimmung von Fluorid, Chlorid, Nitrit, Orthophosphat, Bromid, Nitrat und Sulfat in wenig belasteten Wässern mit der Ionenchromatographie)
Schwefeldioxid (SO ₂)	VDI 2462 Blatt 2	Messen gasförmiger Emissionen; Messen der Schwefeldioxid-Konzentration; Wasserstoffperoxid-Verfahren; Titrimetrische Bestimmungen (Anmerkung: Die analytische Bestimmung mittels Ionenchromatographie ist ebenso zulässig - ÖNORM M 6283: Wasseruntersuchung; Bestimmung von Fluorid, Chlorid, Nitrit, Orthophosphat, Bromid, Nitrat und Sulfat in wenig belasteten Wässern mit der Ionenchromatographie)
	VDI 2462 Blatt 4	Messen gasförmiger Emissionen; Messen der Schwefeldioxid-Konzentration; Infrarot-Absorptionsgeräte
	VDI 2462 Blatt 8	Messen gasförmiger Emissionen; Messen der Schwefeldioxid-Konzentration; H ₂ O ₂ -Thorin-Methode

staubförmige Emissionen	ÖNORM EN 13824 Teil 1 (Entwurf 1998 09 01)	Emissionen aus stationären Quellen - Ermittlung der Staubmassenkonzentration bei geringen Staubgehalten - Manuelles gravimetrisches Verfahren
	ÖNORM M 5861 Teil 1	Bestimmung des Staubgehaltes eines strömenden Gases; Gravimetrisches Verfahren
	ÖNORM M 5861 Teil 2	Manuelle Bestimmung von Staubkonzentrationen in strömenden Gasen; Gravimetrisches Verfahren; Besondere messtechnische Anforderungen
	VDI 2066 Blatt 1	Messen von Partikeln; Staubmessungen in strömenden Gasen; Gravimetrische Bestimmung der Staubbelastung; Übersicht
	VDI 2066 Blatt 2	Messen von Partikeln; Manuelle Staubmessung in strömenden Gasen; Gravimetrische Bestimmung der Staubbelastung; Filterkopfgeräte (4 m/h, 12 m/h)
	VDI 2066 Blatt 3	Messen von Partikeln; Manuelle Staubmessung in strömenden Gasen; Gravimetrische Bestimmung geringer Staubgehalte
	VDI 2066 Blatt 4	Messen von Partikeln; Staubmessung in strömenden Gasen; Bestimmung der Staubbelastung durch kontinuierliches Messen der optischen Transmission
	VDI 2066 Blatt 6	Messen von Partikeln; Staubmessung in strömenden Gasen; Bestimmung der Staubbelastung durch kontinuierliches Messen des Streulichtes mit dem Photometer KTN
VDI 2066 Blatt 7	Messen von Partikeln; Manuelle Staubmessung in strömenden Gasen; Gravimetrische Bestimmung geringer Staubgehalte; Planfilterkopfgeräte	

Stickoxide (NO + NO ₂)	VDI 2456 Blatt 3	Messen gasförmiger Emissionen; Messen von Stickstoffmonoxid; Infrarotabsorptions-Geräte
	VDI 2456 Blatt 4	Messen gasförmiger Emissionen; Messen von Stickstoffdioxid-Gehalten; Ultraviolettabsorptions-Gerät
	VDI 2456 Blatt 5 und 7	Messen gasförmiger Emissionen; Messen von Stickstoffmonoxid-Gehalten; Chemiluminiszenz-Analysatoren
	VDI 2456 Blatt 6	Messen gasförmiger Emissionen; Messen der Summe von Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid als Stickstoffmonoxid unter Einsatz eines Konverters
	VDI 2456 Blatt 9	Messen gasförmiger Emissionen; Messen von Stickstoffdioxid-Gehalten in Feuerungsabgasen mit dem NDUV-Resonanz-Analysator
	VDI 2456 Blatt 8 und 10	Referenzmessverfahren für Kalibrierung nach VDI 3950

Schwermetalle: Antimon (Sb) Arsen (As) Blei (Pb) Cadmium (Cd) Chrom (Cr) Kobalt (Co) Kupfer (Cu) Mangan (Mn) Nickel (Ni) Quecksilber (Hg) Thallium (Tl) Vanadium (V) Zinn (Sn)	ÖNORM EN 13211 Ausgabe 2001 04 01 VDI 2268 Blatt 1 VDI 2268 Blatt 2 VDI 2268 Blatt 3 VDI 2268 Blatt 4 VDI 3868 Blatt 1 VDI 3868 Blatt 2	Luftqualität - Emissionen aus stationären Quellen - Manuelles Verfahren zur Bestimmung der Gesamtquecksilber - Konzentration Stoffbestimmung an Partikeln; Bestimmung der Elemente Ba, Be, Cd, Co, Cr, Cu, Ni, Pb, Sr, V, Zn in emittierten Stäuben mittels atomspektrometrischer Methoden Stoffbestimmung an Partikeln; Bestimmung der Elemente Arsen, Antimon und Selen in emittierten Stäuben mittels Atomabsorptionsspektrometrie nach Abtrennung über ihre flüchtigen Hydride Stoffbestimmung an Partikeln; Bestimmung des Thalliums in emittierten Stäuben mittels Atomabsorptionsspektrometrie Stoffbestimmung an Partikeln; Bestimmung der Elemente Arsen, Antimon und Selen in emittierten Stäuben mittels Graphitrohr- Atomabsorptionsspektrometrie Messen von Metallen, Halbmetallen und ihren Verbindungen; Manuelle Messung in strömenden, emittierten Gasen; Probenahmesystem für partikelförmige und filtergängige Stoffe Bestimmung der Gesamtemission von Metallen und Metalloiden; Messen von Quecksilber; Atomabsorptionsspektrometrie mit Kaldampftechnik (Anmerkung: Die analytische Bestimmung von Pb, Cd, Cr, Co, Cu, Mn, Ni und V mittels ICP, Atomemissionsspektrometrie, ist ebenso zulässig)
Polychlorierte Dibenzo-p- dioxine und Dibenzofurane (PCDD/F)	ÖNORM EN 1948 Teil 1 Teil 2 Teil 3	Emissionen aus stationären Quellen – Bestimmung der Massenkonzentrationen von PCDD/PCDF Probenahme Extraktion und Reinigung Identifizierung und Quantifizierung
Qualitätssiche- rung für automatische Messeinrichtun- gen	ÖNORM EN 14181 (Entwurf 200110 01)	Emissionen aus stationären Quellen - Qualitätssicherung für automatische Messeinrichtungen

○ **Schallschutz**

Betriebsphase:

3. Der A – bewertete Schallleistungspegel der neu hinzukommenden Pumpenanlagen darf jeweils einen Wert von $L_{w,A} = 100$ dB nicht überschreiten. Darüber ist der Behörde ein Nachweis vorzulegen.
4. Das bewertete Bauschalldämmmaß der Umhausungen der Pumpenanlagen (Container, geschlossenen Einhausungen, Gebäude) muss einen Wert von mind. $R'_{w} = 15$ dB aufweisen. Auch darüber ist der Behörde ein Nachweis vorzulegen.
5. Die aus dem Walking – Floor – Lagerbehälter durch den Ventilator des Bunkeraufsatzfilters abgesaugte Förder- und Verdrängungsluft ist dem Klinkerkühler zuzuleiten.

○ **Verkehrstechnik**

6. Es ist für den Bereich der Werkszufahrt ein Konzept zur Regelung des Lkw-Verkehrs bei großem Verkehrsaufkommen auszuarbeiten, um eine sichere und rückstaufreie Abwicklung des Lkw-Verkehrs zu gewährleisten. Es sind die Beschilderungen und Bodenmarkierungen entsprechend diesem Konzept auszuführen. Es ist die Zufahrt zur Fa. ThermoTeam jederzeit zu gewährleisten.
7. Abgestimmt auf verschiedene mögliche Unfallszenarien, welche Auswirkungen auf den Straßen- bzw. Bahnverkehr haben könnten, sind die bestehenden Notfallpläne auf das Erweiterungsvorhaben hin anzupassen und muss aus diesen Notfallplänen entnommen werden können, wer in welchem Fall zu informieren ist und welche Maßnahmen unverzüglich durchzuführen sind.
8. Zur Vermeidung von unnötigen Suchfahrten durch die Baufahrzeuge ist außerhalb und innerhalb des Werkes während der Zeit der Baudurchführungen eine systematische Beschilderung durchzuführen. Dabei sind Hinweisschilder im Einvernehmen mit den zuständigen Straßenverwaltungen und unter Beachtung der Regelungen der Straßenverkehrsordnung StVO 1960 und des Landesstraßenverwaltungsgesetzes LStVG 1964 jedenfalls bei der Abzweigung der Landesstraße 672 von der Landesstraße B69 und bei der Abzweigung der Werkszufahrt von der Landesstraße 672 anzubringen. Im Werksgelände ist die Beschilderung den Bauphasen anzupassen und sind die Hinweisschilder zumindestens an Wegabzweigungen anzubringen. Es sind einheitlich gestaltete Tafeln im Format von mindestens 600 mm x 300 mm mit der Aufschrift „Zufahrt zur Baustelle Lafarge Perlmooser AG“ zu verwenden, soweit nicht andere Vorgaben von der zuständigen Straßenverwaltung vorgeschrieben werden.

○ **Umweltmedizin - Luftschadstoffe und Geruch**

9. Im Zuge einer Messserie ist der Chrom VI Gehalt in der PM10 Fraktion im Reingas zu bestimmen.

○ **Forstwesen**

10. Zur Beweissicherung der Immissionsbelastung und Überwachung eines ordnungsgemäßen Betriebes ist das Bioindikatornetz LN Retznei auf den 9 Standorten laut UVE Band 3 (Fachbereich Forst/Boden – Abbildung 4) weiter zu führen und auf Schwefel im 1. und 2. Nadeljahrgang zu untersuchen.
11. Untersuchungen auf Fluor haben jährlich innerhalb der ersten 3 Jahre nach Umsetzung der geplanten Maßnahmen im 1. und 2. Nadeljahrgang von Fichtennadeln im bestehenden Bioindikatornetz LN Retznei auf den 9 Standorten laut UVE Band 3 (Fachbereich Forst/Boden – Abbildung 4) zu erfolgen.
12. Untersuchungen auf Nährstoffe haben jährlich innerhalb der ersten 3 Jahre nach Umsetzung der geplanten Maßnahmen im 1. Nadeljahrgang von Fichtennadeln im bestehenden Bioindikatornetz LN Retznei auf den 9 Standorten laut UVE Band 3 (Fachbereich Forst/Boden – Abbildung 4) zu erfolgen.
13. Es haben jährlich Untersuchungen auf die Schwermetalle Antimon, Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Quecksilber, Thallium, Vanadium, Zink und Zinn im 2. Nadeljahrgang von Fichtennadeln der Standorte 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8 und 9 laut UVE Band 3 (Fachbereich Forst/Boden – Abbildung 4) des Lokalnetzes Retznei zu erfolgen.
14. Sollte sich herausstellen, dass bezüglich der befristeten Auflagenpunkte 2 und 3 entgegen der prognostizierten Immissionswerten doch Grenzwertüberschreitungen auftreten, sind diese Untersuchungen unbefristet fortzuführen.

○ **Abwassertechnik / Oberflächenentwässerung / Grundwasserschutz**

15. Aus wasserbau- und abwassertechnischer Sicht ist die konkret vorgesehene Vorgangsweise zur möglichst schadlosen Entsorgung von allfällig kontaminiertem Löschwasser in einem Maßnahmenkatalog innerhalb des Einsatz- bzw. Notfallplanes der Betriebsfeuerwehr darzustellen und zu beschreiben und bis zur Abnahme (§ 20 UVP-G) der Lösemittel- und Sickerwassertanks der Behörde vorzulegen.

○ **Abfalltechnik / Abfallwirtschaft**

16. Eine Begrenzung von ggf. vorhandenen Schadstoffgehalten für die Verwendung als Ersatzrohstoff (thermische Behandlung / Bestandteil des Ofenmehls) für die Abfälle Ausbruch aus Feuerungs- und Verbrennungsanlagen (SNR 31105), Elektroofenschlacke (SNR 31218), Konverterschlacke (SNR 31220), Holzasche/Strohasche (SNR 31306), Flugaschen und -stäube aus Abfallverbrennungsanlagen)* (31309), Gießformen und -sande vor dem Gießen, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften)* (SNR 31486), Gießformen und -sande nach dem Gießen, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften)* (SNR 31487), Gießformen und -sande vor dem Gießen (SNR 31488), Gießformen und -sande nach dem Gießen (SNR 31489), Gesteinsstäube/Polierstäube (SNR 31418), Kiesabbrände (SNR 31422), Betonbruch/Ziegelsplitt (SNR 31427), Kalkschlamm)* (SNR 31612), Carbidschlamm)* (SNR 31618), Calciumfluoridschlamm (SNR 31641), Zunder und Hammerschlag/Walzensinter (SNR 35102), ()*...gefährlicher Abfall), ergibt sich aus nachfolgenden Festlegungen für die Ofenmehlzusammensetzung:

	<u>Ofenmehl</u>	
<u>Parameter:</u>	<u>Maximal</u> <u>[mg/kg TS]</u>	<u>Median</u> <u>[mg/kg TS]</u>

<u>Arsen</u>	<u>21,9</u>	<u>21,6</u>
<u>Antimon</u>	<u>4,6</u>	<u>4,6</u>
<u>Blei</u>	<u>5,4</u>	<u>3,1</u>
<u>Cadmium</u>	<u>0,6</u>	<u>0,6</u>
<u>Chrom</u>	<u>45</u>	<u>34,9</u>
<u>Kobald</u>	<u>3,2</u>	<u>2,7</u>
<u>Kupfer</u>	<u>6,7</u>	<u>3,6</u>
<u>Mangan</u>	<u>45,5</u>	<u>44,5</u>
<u>Nickel</u>	<u>14,8</u>	<u>13,3</u>
<u>Quecksilber</u>	<u>0,03</u>	<u>0,013</u>
<u>Thallium</u>	<u>1,8</u>	<u>1,8</u>
<u>Vanadium</u>	<u>60,6</u>	<u>57,4</u>
<u>Zinn</u>	<u>29,7</u>	<u>28,1</u>
<u>Zink</u>	<u>30</u>	<u>30</u>

Um zu verhindern, dass über die einzelnen Ersatzrohstoffe vermehrt Schadstoffe in den Klinker eingetragen werden, ist für die Ersatzrohstoffe vor Einsatz eine chemische Analyse hinsichtlich der oben angeführten Parameter vorzulegen bzw. ist aufgrund des Herstellungsprozesses nachzuweisen, dass diese Parameter nicht auftreten können.

Für Gießereialsande (Gießformen und -sande vor dem Gießen, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften)* (SNR 31486), Gießformen und -sande nach dem Gießen, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften)* (SNR 31487), Gießformen und -sande vor dem Gießen (SNR 31488), Gießformen und -sande nach dem Gießen (SNR 31489)) gelten hinsichtlich der maximal zulässigen Schwermetallgehalte zusätzlich folgende Grenzwerte aus dem bestehenden AWG Bescheid vom 8. Februar 2002 (GZ.: FA13A-38.10 47-02/87):

<u>Parameter:</u>	<u>Gießereialsande</u>	
	<u>Maximal</u> <u>[mg/kg TS]</u>	<u>80-Perzentil</u> <u>[mg/kg TS]</u>
<u>Arsen</u>	<u>20</u>	<u>10</u>
<u>Antimon</u>	<u>20</u>	<u>10</u>
<u>Blei</u>	<u>150</u>	<u>70</u>
<u>Cadmium</u>	<u>0,8</u>	<u>0,5</u>
<u>Chrom</u>	<u>500</u>	<u>250</u>
<u>Kobald</u>	<u>30</u>	<u>20</u>
<u>Kupfer</u>	<u>200</u>	<u>100</u>
<u>Nickel</u>	<u>100</u>	<u>50</u>
<u>Quecksilber</u>	<u>1</u>	<u>0,5</u>
<u>Thallium</u>	<u>5</u>	<u>3</u>
<u>Vanadium</u>	<u>200</u>	<u>100</u>
<u>Zink</u>	<u>200</u>	<u>100</u>

17. Bei Schadstoffgehalten für die Abfälle Spül- und Waschwasser mit schädlichen Verunreinigungen/organisch belastet (SNR 11421), Sonstige wässrige Lösungen)* (SNR 52725), Wasch- und Prozesswasser (SNR 95401), Wasser aus der Nassentschlackung (95402), Rückstände aus der rauchgasseitigen Kesselreinigung)* (95403), Sickerwasser aus

Abfalldeponien)* (SNR 95301), ()*...gefährlicher Abfall), die als Betriebshilfsstoff (z.B. zur NO_x Reduktion) eingesetzt werden, sind (analog zu den Werten für Deponiesickerwässer) folgende Grenzwerte einzuhalten :

	<u>Deponiesickerwasser</u>
<u>Parameter:</u>	<u>Median</u>
	<u>[mg/kg TS]</u>
<u>Arsen</u>	<u>2,4</u>
<u>Antimon</u>	<u>0,7</u>
<u>Blei</u>	<u>0,7</u>
<u>Cadmium</u>	<u>0,04</u>
<u>Chrom</u>	<u>5</u>
<u>Kobald</u>	<u>1,4</u>
<u>Kupfer</u>	<u>2,2</u>
<u>Mangan</u>	<u>2,6</u>
<u>Nickel</u>	<u>5,1</u>
<u>Quecksilber</u>	<u>0,014</u>
<u>Thallium</u>	<u>1,1</u>
<u>Vanadium</u>	<u>3,2</u>
<u>Zinn</u>	<u>4,5</u>
<u>Zink</u>	<u>14,6</u>

18. Bei Schadstoffgehalten für die Abfälle Fixierbäder)* (SNR 52707), Entwicklerbäder)* (SNR 52723), ()*...gefährlicher Abfall), die als Betriebshilfsstoff (z.B. zur NO_x Reduktion) eingesetzt werden, sind folgende Grenzwerte einzuhalten:

	<u>Photochemie</u>
<u>Parameter:</u>	<u>Median</u>
	<u>[mg/kg TS]</u>
<u>Arsen</u>	<u>2</u>
<u>Antimon</u>	<u>1</u>
<u>Blei</u>	<u>1</u>
<u>Cadmium</u>	<u>0,02</u>
<u>Chrom</u>	<u>5</u>
<u>Kupfer</u>	<u>5</u>
<u>Nickel</u>	<u>2</u>
<u>Quecksilber</u>	<u>0,02</u>
<u>Thallium</u>	<u>0,04</u>
<u>Vanadium</u>	<u>1</u>
<u>Zinn</u>	<u>1</u>
<u>Zink</u>	<u>10</u>

Für das Reduktionsmittel RENOXAL[®] (Produkt aus Fotochemikalien) gilt:
 Gesamt Stickstoff (Ammonium): Mindestens 5 [Gew%] bei direktem Einsatz bzw.
 mindestens 1,5 [Gew%] bei Einsatz zur Verdünnung eines höher konzentrierten
 Reduktionsmittels!

19. Graphit, Graphitstaub (SNR 31432) hat den Anforderungen für Steinkohle zu entsprechen.

Schnitt- und Stanzabfälle (SNR 18701), Papier und Pappe beschichtet (SNR 18702), Altpapier, Papier und Pappe, unbeschichtet (SNR 18718) haben den Anforderungen für Papierfaserreststoffe zu entsprechen.

Ölsaatenrückstände (SNR 12101), verdorbene Pflanzenöle (SNR 12102), Wachse (SNR 12301), Fette (Fritieröle,..) (SNR 12302), Schmier- und Hydrauliköle/mineralölfrei (SNR 12601), Bleicherde ölhaltig (SNR 12901) haben den Anforderungen für Altöl zu entsprechen.

Überlagerte Lebensmittel (SNR 11102), Spelze, Spelzen- und Getreidestaub (SNR 11103), Würzmittelrückstände (SNR 11104), Melasse (SNR 11110), Teig (11111), Rübenschnitzel/Rübenschwänze (SNR 11112), überlagerte Genussmittel (SNR 11401), Tabakstaub, Tabakgrus, Tabakrippen (SNR 11402), Malztreber, Malzkeime, Malzstaub (SNR 11404), Hopfentreber (SNR 11405), Ausputz- und Schwimmgerte (SNR 11406), Obst-, Getreide- und Kartoffelschlempe (SNR 11407), Trub und Schlamm aus Brauereien (SNR 11411), Schlamm aus der Weinbereitung (SNR 11413), Schlamm aus Brennereien (SNR 11414), Trester (SNR 11415), Fabrikationsrückstände von Kaffee (SNR 11416), Fabrikationsrückstände von Tee (SNR 11417), Fabrikationsrückstände von Kakao (SNR 11418), Futtermittel (SNR 11701), überlagerte Futtermittel (SNR 11702), Pilzmycel (SNR 53505) haben den Anforderungen für Tiermehl zu entsprechen.

20. Bei Schadstoffgehalten von Rinde (SNR 17101), Schwarten, Spreißel aus sauberem, unbeschichtetem Holz (SNR 17102), Sägemehl und Sägespäne aus sauberem, unbeschichtetem Holz (SNR 17103), Holzschleifstäube und -schlämme (SNR 17104), Staub und Schlamm aus der Spanplattenherstellung (SNR 17114), Spanplattenabfälle (SNR 17115), Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt (SNR 17201), Bau- und Abbruchholz (17202), Rückstände aus der Zellstoffherstellung (Spuckstoffe und Äste) (SNR 18101), Rückstände aus der Papiergewinnung (Spuckstoffe) ohne Altpapieraufbereitung (SNR 18401) sind folgende Grenzwerte (entsprechend den Festlegungen für Altholz aus dem bestehenden AWG Bescheid vom 8. Februar 2002 GZ.: FA13A-38.10 47-02/87) einzuhalten:

<u>Parameter:</u>	<u>Altholz</u>	
	<u>Maximal</u> <u>[mg/kg TS]</u>	<u>80-Perzentil</u> <u>[mg/kg TS]</u>
<u>Arsen</u>	<u>15</u>	<u>10</u>
<u>Antimon</u>	<u>20</u>	<u>20</u>
<u>Blei</u>	<u>300</u>	<u>150</u>
<u>Cadmium</u>	<u>10</u>	<u>5</u>
<u>Chrom</u>	<u>70</u>	<u>50</u>
<u>Kobald</u>	<u>14</u>	<u>10</u>
<u>Kupfer</u>	<u>100</u>	<u>50</u>
<u>Mangan</u>	<u>150</u>	<u>150</u>
<u>Nickel</u>	<u>100</u>	<u>100</u>
<u>Quecksilber</u>	<u>1</u>	<u>0,5</u>

<u>Thallium</u>	<u>2</u>	<u>1</u>
<u>Vanadium</u>	<u>60</u>	<u>60</u>
<u>Zinn</u>	<u>20</u>	<u>20</u>

21. Eine Begrenzung von Schadstoffgehalten für die Rückstände aus der Altpapierverarbeitung (SNR 18407) ergibt sich aus nachfolgenden Festlegungen:

<u>Parameter:</u>	<u>Maximal</u> <u>[mg/kg TS]</u>	<u>Median</u> <u>[mg/kg TS]</u>
<u>Arsen</u>	<u>0,5</u>	<u>0,46</u>
<u>Antimon</u>	<u>0,5</u>	<u>0,37</u>
<u>Blei</u>	<u>500</u>	<u>31,85</u>
<u>Cadmium</u>	<u>5</u>	<u>0,63</u>
<u>Chrom</u>	<u>300</u>	<u>12,2</u>
<u>Kobald</u>	<u>60</u>	<u>3,6</u>
<u>Kupfer</u>	<u>600</u>	<u>10,75</u>
<u>Mangan</u>	<u>300</u>	<u>287</u>
<u>Nickel</u>	<u>80</u>	<u>11,1</u>
<u>Quecksilber</u>	<u>0,6</u>	<u>0,26</u>
<u>Thallium</u>	<u>5</u>	<u>1,11</u>
<u>Vanadium</u>	<u>15</u>	<u>6,11</u>
<u>Zinn</u>	<u>10</u>	<u>1,76</u>
<u>Zink</u>	<u>2000</u>	<u>34,9</u>

22. Eine Begrenzung von Schadstoffgehalten für die Verwendung als Ersatzbrennstoff für Altöle)* (SNR 54102), Kraftstoffe mit Flammpunkt < 55 °C)* (SNR 54104), Trafoöle, Wärmeträgeröle, halogenfrei)* (SNR 54106), Heizöle und Kraftstoffe mit Flammpunkt > 55 °C)* (SNR 54108), Bohr-, Schleifemulsionen und Emulsionsgemische)* (SNR 54402), Sonstige Öl-Wassergemische)* (SNR 54408), Bleicherde)* (SNR 54801), Abfälle aus der Erdölverarbeitung)* (SNR 54802) (*...gefährlicher Abfall) ergibt sich aus nachfolgenden Festlegungen:

<u>Parameter:</u>	<u>Maximal</u> <u>[mg/kg TS]</u>	<u>Median</u> <u>[mg/kg TS]</u>
<u>Arsen</u>	<u>20</u>	<u>12</u>
<u>Antimon</u>	<u>100</u>	<u>67</u>
<u>Blei</u>	<u>250</u>	<u>59</u>
<u>Cadmium</u>	<u>10</u>	<u>0,5</u>
<u>Chrom</u>	<u>50</u>	<u>8</u>
<u>Kobald</u>	<u>25</u>	<u>1</u>
<u>Kupfer</u>	<u>500</u>	<u>52</u>
<u>Mangan</u>	<u>100</u>	<u>0,1</u>
<u>Nickel</u>	<u>100</u>	<u>1</u>
<u>Quecksilber</u>	<u>1</u>	<u>0,47</u>
<u>Thallium</u>	<u>5</u>	<u>0,05</u>
<u>Vanadium</u>	<u>100</u>	<u>1</u>
<u>Zinn</u>	<u>500</u>	<u>390</u>
<u>Zink</u>	<u>3000</u>	<u>1000</u>

Chlor [%]	0,4	=
Schwefel [%]	2	=
PCB/PCT [ppm]	50	=

23. Eine Begrenzung von Schadstoffgehalten für die Verwendung als Ersatzbrennstoff für Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Bestandteile, Farb- und Lackverdünnungen auch Frostschutzmittel)* (SNR 55370), Lösemittel-Wassergemische ohne halogenierte Lösemittel)* (SNR 55374) (*...gefährlicher Abfall) ergibt sich aus nachfolgenden Festlegungen:

Parameter:	Maximal [mg/kg TS]	Median [mg/kg TS]
Arsen	10	6
Antimon	10	6
Blei	300	180
Cadmium	1	0,6
Chrom	50	30
Kobald	3	1,8
Kupfer	500	300
Mangan	70	42
Nickel	40	24
Quecksilber	1	0,6
Thallium	1	0,6
Vanadium	10	6
Zinn	50	30
Zink	300	180

24. Eine Begrenzung von Schadstoffgehalten für Kunststoffabfälle der SNR 57108, 57109, 57110, 57111, 57112, 57118, 57119, 57120, 57128, 57129, 57130, 57202, 57301, 57303, 57304 (ausgehärtet), 57305, 57306, 91207 und Textilabfälle der SNR Gruppe 581 ergibt sich aus nachfolgenden Festlegungen aus den bestehenden AWG Bescheiden vom 8. Februar 2002 (GZ.: FA FA13A-38.10 47-02/87) vom 25. November 2003 (GZ.: FA13A-38.10 47-03/166):

	ASB	
Parameter:	Maximal [mg/kg TS]	80-Perzentil [mg/kg TS]
Arsen	15	10
Antimon	30	20
Blei	500	150
Cadmium	25	15
Chrom	300	150
Kobald	20	15
Kupfer	500	300
Mangan	-	200

<u>Nickel</u>	<u>200</u>	<u>100</u>
<u>Quecksilber</u>	<u>0,86</u>	<u>0,6</u>
<u>Thallium</u>	<u>3</u>	<u>1,5</u>
<u>Vanadium</u>	<u>70</u>	<u>30</u>
<u>Zinn</u>	<u>70</u>	<u>30</u>

25. Eine Begrenzung von Schadstoffgehalten bei Gummi (SNR 57501), Gummimetall (SNR 57504), Gummimehl, -staub (SNR 57506), Gummigranulat (SNR 57507) ergibt sich aus nachfolgenden Festlegungen:

<u>Parameter:</u>	<u>Maximal</u> <u>[mg/kg TS]</u>	<u>Median</u> <u>[mg/kg TS]</u>
<u>Arsen</u>	<u>36</u>	<u>16,4</u>
<u>Antimon</u>	<u>8,4</u>	<u>5,72</u>
<u>Blei</u>	<u>33,8</u>	<u>28</u>
<u>Cadmium</u>	<u>8</u>	<u>3,9</u>
<u>Chrom</u>	<u>97</u>	<u>26</u>
<u>Kobald</u>	<u>128</u>	<u>80</u>
<u>Kupfer</u>	<u>748</u>	<u>300</u>
<u>Mangan</u>	<u>4250</u>	<u>28,6</u>
<u>Nickel</u>	<u>200</u>	<u>77</u>
<u>Quecksilber</u>	<u>0,4</u>	<u>0,02</u>
<u>Thallium</u>	<u>1</u>	<u>0,4</u>
<u>Vanadium</u>	<u>40</u>	<u>12</u>
<u>Zinn</u>	<u>20</u>	<u>10</u>
<u>Zink</u>	<u>11400</u>	<u>8597</u>

26. Eine Begrenzung von Schadstoffgehalten für Vorklärschlamm (SNR 94301), Überschussschlamm aus der biologischen Abwasserbehandlung (SNR 94302), Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen und Sammelgruben (SNR 94303), anaerob stabilisierter Schlamm (Faulschlamm) (SNR 94501), aerob stabilisierter Schlamm (SNR 94502), Schlamm aus der Abwasserbehandlung, soweit er nicht in anderen Positionen enthalten ist)* (SNR 94801), Schlamm aus der mechanischen Abwasserbehandlung der Zellstoff- und Papierherstellung (SNR 94802), Schlamm aus der biologischen Abwasserbehandlung der Zellstoff- und Papierherstellung (39% TS) (SNR 94803), (*)...gefährlicher Abfall) für die Verwendung als Ersatzbrennstoff ergibt sich aus nachfolgenden Festlegungen:

<u>Parameter:</u>	<u>Maximal</u> <u>[mg/kg TS]</u>	<u>Median</u> <u>[mg/kg TS]</u>
<u>Arsen</u>	<u>10</u>	<u>3,78</u>
<u>Antimon</u>	<u>50</u>	<u>4,97</u>
<u>Blei</u>	<u>250</u>	<u>25,5</u>
<u>Cadmium</u>	<u>5</u>	<u>1,02</u>
<u>Chrom</u>	<u>150</u>	<u>28</u>
<u>Kobald</u>	<u>80</u>	<u>6,6</u>
<u>Kupfer</u>	<u>300</u>	<u>160,5</u>

<u>Mangan</u>	<u>700</u>	<u>350</u>
<u>Nickel</u>	<u>150</u>	<u>22</u>
<u>Quecksilber</u>	<u>1,8</u>	<u>1,2</u>
<u>Thallium</u>	<u>10</u>	<u>6,69</u>
<u>Vanadium</u>	<u>40</u>	<u>16,05</u>
<u>Zinn</u>	<u>60</u>	<u>40,6</u>
<u>Zink</u>	<u>2000</u>	<u>877</u>

27. Eine Begrenzung von ggf. vorhandenen Schadstoffgehalten für desinfizierte Abfälle, außer gefährliche Abfälle (es dürfen nur verarbeitete tierische Proteine übernommen werden - Tiermehl) (SNR 97102) für die Verwendung als Ersatzbrennstoff ergibt sich aus nachfolgenden Festlegungen aus dem bestehenden AWG Bescheid vom 8. Februar 2002 (GZ.: FA13A-38.10 47-02/87) für Tiermehl:

	<u>Tiermehl</u>	
<u>Parameter:</u>	<u>Maximal</u>	<u>80-Perzentil</u>
	<u>[mg/kg TS]</u>	<u>[mg/kg TS]</u>
<u>Arsen</u>	<u>0,3</u>	<u>0,2</u>
<u>Antimon</u>	<u>1</u>	<u>0,6</u>
<u>Blei</u>	<u>2</u>	<u>1,5</u>
<u>Cadmium</u>	<u>0,1</u>	<u>0,05</u>
<u>Chrom</u>	<u>5</u>	<u>3</u>
<u>Kobald</u>	<u>1</u>	<u>0,4</u>
<u>Kupfer</u>	<u>15</u>	<u>12</u>
<u>Mangan</u>	<u>30</u>	<u>25</u>
<u>Nickel</u>	<u>1,5</u>	<u>1</u>
<u>Quecksilber</u>	<u>0,2</u>	<u>0,1</u>
<u>Thallium</u>	<u>0,6</u>	<u>0,3</u>
<u>Vanadium</u>	<u>1</u>	<u>0,5</u>
<u>Zinn</u>	<u>1,5</u>	<u>1</u>
<u>Zink</u>	<u>150</u>	<u>120</u>

28. Die Lieferpapiere für Ersatzroh- und Ersatzbrennstoffe haben folgende Angaben zu enthalten:
- Lieferant
 - Lieferdatum
 - Gelieferte Menge
 - Art und Beschreibung des gelieferten Ersatzroh- oder Ersatzbrennstoffes
 - Herkunft (einschließlich Angaben zur Entstehung - ggf. Art und Menge der eingesetzten Abfallarten)
 - Stofftechnische physikalische Eigenschaften
 - Chemische Zusammensetzung (Schadstoffgehalte)
 - Angaben zur Qualitätssicherung durch den Lieferanten

29. Im Zuge der Eingangskontrolle sind sämtliche übernommene Ersatzroh- und Ersatzbrennstofflieferungen augenscheinlich auf Übereinstimmung mit den Angaben in den Lieferpapieren zu kontrollieren. Die Ersatzbrennstoffe bzw. Betriebshilfsstoffe (z.B. zur NO_x Reduktion) sind zu beproben und daraus, im Falle mehrerer Lieferanten für jeden einzelnen Anlieferer getrennt, repräsentative Mischproben zur Bestimmung von Wochen-, Monats- und im Falle von Altreifen Jahresanalysen herzustellen. Bei kontinuierlicher Anlieferung des benachbarten Ersatzbrennstoffaufbereiters (z.B. mittels Förderband), ist alle 20 Tonnen eine Probe zu ziehen und zu einer Wochenmischprobe zu vereinigen.
30. Die Wochenmischproben sind im Rahmen einer Wochenanalyse auf folgende Parameter zu untersuchen und dürfen die bestimmten Schadstoffgehalte die in den Auflagen festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten:
Ersatzbrennstoffe: Quecksilber, Cadmium, Chrom, Blei; Heizwert und Chlorgehalt.
Betriebshilfsstoffe aus Abfällen zur NO_x Reduktion: Quecksilber, Cadmium, Chrom, Blei.
31. Die unbeanstandeten Wochenmischproben von Ersatzbrennstoffen bzw. Betriebshilfsstoffen sind zu einer Monatsmischprobe zu vereinigen. Die Monatsmischproben von Altreifen sind zu einer Jahresmischprobe zu vereinigen.
Im Falle einer Grenzwertüberschreitung der Wochenmischprobe (Parameter der Auflage 30.) ist diese, bzw. sind in jedem Fall alle Monatsmischproben und alle Jahresmischproben, sowie Proben jener Ersatzbrennstoffe bzw. Betriebshilfsstoffe die erstmals angeliefert werden, einer Vollanalyse im Umfang der nachfolgend angeführten Parameter zu untersuchen:
Quecksilber, Cadmium, Chrom, Blei, Arsen, Antimon, Beryllium, Kobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Thallium, Vanadium, Zink, Zinn; Heizwert und Chlorgehalt sind nur bei den Ersatzbrennstoffen zu bestimmen bzw. ist bei Altholz auch der PCB/PCT Gehalt und der Gehalt an PCDD/PCDF zu bestimmen.
32. Über sämtliche übernommenen Ersatzroh- und Ersatzbrennstoffe sind Aufzeichnungen nach AWG und Abfallnachweisverordnung zu führen. Diese Aufzeichnungen und die Analyseergebnisse sind in elektronischer Form zu führen und nach Ablauf eines Kalenderjahres der Landesabfallbehörde (FA 13A) auf einem Datenträger oder per e-mail unaufgefordert zu übermitteln.
33. Die Einhaltung der qualitativen Anforderungen an die übernommenen Ersatzroh- und Ersatzbrennstoffe ist einmal jährlich durch eine externe befugte Fachperson oder Fachanstalt unangemeldet zu überprüfen. Die beauftragte Fachperson oder Fachanstalt hat im Zuge dieser Kontrolle aus drei willkürlich auszuwählenden Rückstellproben bzw. für die Ersatzrohstoffe mit eigener repräsentativer Probennahme eine Stichprobe zu entnehmen. Diese Proben sind im Rahmen einer Vollanalyse zu untersuchen. Die Ergebnisse sind einschließlich einer Gegenüberstellung der innerbetrieblich ermittelten Analyseergebnisse in einem Überprüfungsbefund zu dokumentieren und von der befugten Fachperson oder Fachanstalt unmittelbar nach Abschluss der Untersuchungen in Kopie der Abfallbehörde (FA13A) zu übermitteln.
34. Bis spätestens zu Beginn des letzten Quartals eines Kalenderjahres ist der Behörde unaufgefordert Mitteilung zu machen, welche befugte Fachperson oder Fachanstalt im darauf folgenden Kalenderjahr mit dieser Überprüfung (nach Auflage 33.) beauftragt wurde.

○ **Elektrotechnik/Explosionsschutz**

35. Sämtliche metallischen Teile (ausgenommen spannungsführende Teile) in den explosionsgefährdeten Bereichen sind zur Vermeidung von elektrostatischen Aufladungen mit einem Potentialausgleich auszustatten.
36. Über die Erstprüfung sämtlicher neu errichteter gegenständlicher elektrischer Niederspannungsanlagen (Lösemittelanlage, Sickerwasseranlage) ist die Bescheinigung einer Elektrofachkraft ausstellen zu lassen. Aus der Bescheinigung hat hervorzugehen, dass:
- die Prüfung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61: 2001 „Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und =1500 V; Teil 6-61: Prüfungen-Erstprüfung“ erfolgt ist und
 - welche Art der Schutzmaßnahme bei indirektem Berühren gewählt worden ist,
 - die elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmittel in den gasexplosionsgefährdeten Bereichen laut Ex-Zonen-Plan der Lösemittelanlage einer Erstprüfung gemäß EN 60079-17 „Elektrische Betriebsmittel für gasexplosionsgefährdete Bereiche – Teil 17: Prüfung und Instandhaltung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen (ausgenommen Grubenbaue)“ unterzogen wurden,
 - der Potentialausgleich in den explosionsgefährdeten Bereichen ordnungsgemäß ausgeführt wurde und
 - keine Mängel festgestellt wurden.
37. Die gegenständlichen elektrischen Niederspannungsanlagen (Lösemittelanlage, Sickerwasseranlage, Tiermehlsilo) sind in Zeiträumen von längstens **DREI JAHREN** wiederkehrend überprüfen zu lassen. Über die wiederkehrenden Prüfungen sämtlicher gegenständlicher elektrischer Anlagen ist jeweils die Bescheinigung einer Elektrofachkraft ausstellen zu lassen. Aus der Bescheinigung hat hervorzugehen, dass
- die Prüfung gemäß ÖNORM/ÖVE E 8001-6-62 „Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und =1500 V; Teil 6-62: Prüfungen-Wiederkehrende Prüfung“ erfolgt ist und
 - keine Mängel festgestellt wurden bzw. behoben wurden.
38. Die elektrischen Anlagen in den Ex-Zonen (Lösemittelanlage, Tiermehlsilo) sind in Zeiträumen von längstens **EINEM JAHR** wiederkehrend überprüfen zu lassen. Über die wiederkehrenden Prüfungen ist jeweils die Bescheinigung einer Elektrofachkraft ausstellen zu lassen. Aus der Bescheinigung hat hervorzugehen, dass
- die elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmittel in den gasexplosionsgefährdeten Bereichen laut Ex-Zonen-Plan der Lösemittelanlage einer wiederkehrenden Prüfung gemäß EN 60079-17 „Elektrische Betriebsmittel für gasexplosionsgefährdete Bereiche – Teil 17: Prüfung und Instandhaltung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen (ausgenommen Grubenbaue)“ unterzogen wurden,
 - die elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmittel in den staubexplosionsgefährdeten Bereichen laut Ex-Zonen-Plan der Tiermehlsiloanlage wiederkehrend überprüft wurden und den jeweiligen Zonen entsprechen,

- der Potentialausgleich in den explosionsgefährdeten Bereichen ordnungsgemäß ausgeführt wurde und
 - keine Mängel festgestellt wurden bzw. behoben wurden.
39. Für die gegenständlichen elektrischen Niederspannungsanlagen ist ein Anlagenbuch gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63: 2003 „Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und =1500 V; Teil 6-63: Prüfungen-Anlagenbuch und Prüfbefund“ zu führen. Dieses Anlagenbuch ist im Betrieb zu verwahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Darin sind neben den Schaltplänen und Beschreibungen der elektrischen Anlagen insbesondere der Ex-Zonen-Plan und die Prüfbefunde aufzubewahren.
40. Die Blitzschutzanlage für die Lösemittelanlage ist entsprechend der Blitzschutzklasse 1 gemäß ÖVE/ÖNORM E 8049-1 ausführen zu lassen.
41. Über die ordnungsgemäße Ausführung der Blitzschutzanlagen nach ÖVE/ÖNORM E 8049-1 in der erforderlichen Blitzschutzklasse
- Sickerwasseranlage Blitzschutzklasse III,
 - Lösemittelanlage Blitzschutzklasse I)
- ist die Bescheinigung (Prüfprotokoll) einer Elektrofachkraft ausstellen zu lassen. Aus dieser hat die mangelfreie Übereinstimmung eindeutig hervorzugehen.
42. Die Blitzschutzanlage der Sickerwasseranlage ist nach einem Blitzschlag, jedoch mindestens in Zeiträumen von **drei Jahre** wiederkehrend überprüfen zu lassen.
43. Die Blitzschutzanlage der Lösemittelanlage ist nach einem Blitzschlag, jedoch mindestens in Zeiträumen von **einem Jahr** wiederkehrend überprüfen zu lassen.
44. Über die wiederkehrenden Überprüfungen der Blitzschutzanlagen sind Nachweise zu führen. Als Nachweise gelten mangelfrei Bescheinigungen (Prüfprotokoll) von Elektrofachkräften, welche den ordnungsgemäßen Zustand in Übereinstimmung mit ÖVE/ÖNORM E 8049-1 in der ausgeführten Blitzschutzklasse belegen.
45. Durch eine unabhängige Prüfstelle sind Messungen des Methangehaltes im Sickerwasserbehälter durchführen zu lassen und die Ergebnisse der Behörde vorzulegen. Die Messungen sind in einem Abstand von zwei Wochen, 6 Wochen und drei Monaten nach der erstmaligen Befüllung des Sickerwasserbehälters vorzunehmen. Ergibt eine der Messungen einen Methangehalt über 10 Vol% der unteren Explosionsgrenze von Methan ist die Sickerwasseranlage umgehend stillzulegen (Betriebsunterbrechung), der Methangehalt durch Lüftungsmaßnahmen zu senken und das Sickerwasser abzupumpen. Bis zur nachweislichen Mängelbehebung ist der Betrieb des Behälters einzustellen..
46. Vom Hersteller der Lösemittelpumpen ist zu bescheinigen, dass diese auf Dauer technisch dicht (z.B. Pumpen mit Magnetkupplung) ausgeführt sind.
47. Im Betrieb ist eine Liste der Silofahrzeuge zu führen, welche zur pneumatischen Beschickung des Tiermehlsilos eingesetzt werden. Für jedes Fahrzeug ist die maximale Luftleistung der Beschickungspumpen vom Lieferanten schriftlich zu bescheinigen. Werden Fahrzeuge mit einer Förderleistung größer 1000 m³/h zur Beschickung des Silos eingesetzt, so sind der Behörde Nachweise über die entsprechenden Änderungen (z.B. größerer Füllrohrdurchmesser) zur Einhaltung der VDI 3676 i.d.g.F. vorzulegen.

48. Durch eine unabhängige Prüfanstalt sind jeweils eine Charge pro Lieferant von Klärschlamm und Papierfaserreststoffe prüfen zu lassen. Dabei sind die staubexplosionsschutztechnischen Kenngrößen K_{ST} und p_{max} feststellen zu lassen. Es dürfen nur Stoffe in den Tiermehlsilo eingebracht werden, welche einen $K_{ST} < 120 \text{ bar} \cdot \text{m/s}$ und einen $p_{max} < 9 \text{ bar}$ aufweisen. Durch laufende Eingangskontrolle ist nachweislich sicherzustellen, dass die angelieferten Chargen der geprüften Probe entsprechen.
49. Holzspäne und -stäube dürfen in den Tiermehlsilo nur eingebracht werden, wenn durch eine Eingangskontrolle nachweislich sichergestellt wurde, dass der Medianwert mind. $250 \mu\text{m}$ beträgt und der Feinanteil unter $125 \mu\text{m}$ geringer als 10 Gew.% ist oder Nachweise über die Explosionseigenschaften der Holzspäne und -stäube einer unabhängigen Prüfanstalt gemäß Auflage 48 vorliegen..
50. Die explosionsgefährdeten Bereiche sind zu kennzeichnen.
51. Nach Stilllegung der gegenständlichen Anlagen sind die elektrischen Anlagen spannungsfrei zu schalten und zu erden. Werden die Anlagen nicht mehr in Betrieb genommen, so sind sie ordnungsgemäß abzubauen und zu entsorgen.
52. Brennbare Gase, Flüssigkeiten und Stäube, sowie sonstige Stoffe, die explosionsfähige Atmosphären bilden können sind zu entfernen bzw. zu entsorgen.

o **Maschinentechnik**

Errichtung der Lösemittelanlage:

53. Für den unterirdischen Lagerbehälter ist der Nachweis vorzulegen, dass dieser der ÖNORM EN 12285-1 entspricht und einen dicht aufgeschweißten Domschacht gemäß ÖNORM C 2122 besitzt.
54. Der unterirdische Lagerbehälter ist im Herstellerwerk durch einen Sachverständigen einer Dichtheitsprüfung mit 2 bar Kaltwasserdruck unterziehen zu lassen. Der Außenmantel ist mit 0,6 bar zu überprüfen. Eine Hochspannungsprüfung der Außenbeschichtung ist durchzuführen. Hierüber sind Werksprüfzeugnisse gemäß ÖNORM EN 12285-1, Punkt 9 vorzulegen.
55. Jede Undichtheit des Lagerbehälters sowohl an der äußeren als auch inneren Behälterwand ist durch eine akustische und optische Alarmanlage im Bereich des Steuerungscontainers und in der Leitwarte anzuzeigen.
56. Die doppelwandige Rohrleitung ist mit einem für den Einsatzzweck geeigneten Leckanzeigesystem entsprechend ÖNORM EN 13160 auszustatten, durch die jede Undichtheit sowohl der äußeren als auch inneren Rohrwand durch eine akustische und optische Alarmanlage im Bereich des Steuerungscontainers und in der Leitwarte angezeigt wird.
57. Alle Flammendurchschlagsicherungen haben ÖNORM EN 12874 zu entsprechen.

58. In der Lüftungsleitung des Lagerbehälters ist direkt unterhalb des Über- Unterdruckventils eine Deflagrationssicherung mit Dauerbrandsicherung einzubauen. Im Domschacht ist in die Lüftungsleitung eine Deflagrationssicherung einzubauen.
59. In die Füll-, der Gaspendel- und der Entleerleitung bei der LKW- Entladung und am Beginn der Abwasserrückführleitung im Pumpensumpf ist je eine Deflagrationssicherung einzubauen.
60. In die Entleerleitung bzw. Förderleitung für den Lagerbehälter ist im Domschacht eine Detonationssicherung einzubauen.
61. Die Einstellwerte für das Über/Unterdruckventil des Lagerbehälters sind auf das Befüll- und Entnahmesystem abzustimmen. Die notwendigen Einstellwerte sind durch das Gutachten eines Ziviltechnikers einschlägiger Fachrichtung (z.B. Maschinenbau) zu berechnen. Die Einstellwerte des Über/Unterdruckventils in der Lüftungsleitung des Lagerbehälters entsprechend der Berechnung sind sodann durch eine Werksbescheinigung nachzuweisen.
62. In die Lüftungsleitung des Lagerbehälters ist ein Manometer (Messbereich max. 200% des Ansprechdruckes des Überdruckventiles) einzubauen.
63. An den Lagerbehälter angeschlossene Rohrleitungen müssen so ausgeführt sein, dass durch allfällige Bewegungen von Lagerbehältern oder Rohrleitungen die Dichtheit der Lagerbehälter, der Rohrleitungen, der Rohranschlüsse und der Armaturen nicht beeinträchtigt wird (Verwendung von Ausgleichsbögen (Rohrbögen) und elastischen Rohrbindern).
64. Das Brennstoffzuführungssystem (Dosierstation und Brenner) zum Drehrohrföfen ist entsprechend der Normenreihe EN 746 „Industrielle Thermoprozessanlagen“, insbesondere EN 746-2 „Sicherheitsanforderungen an Feuerungen und Brennstoffzuführungssysteme“ auszuführen. Die diesbezügliche Ausführung und Ausrüstung ist von der ausführenden Firma zu bestätigen.

Betrieb der Lösemittelanlage:

65. Die Gaspendelleitung des Lagerbehälters muss während der Befüllung angeschlossen sein. Ein entsprechender, dauerhafter Anschlag ist in Bereich der Anschlüsse anzubringen. Außerdem muss ein Anschlag "Achtung Gasrückführungssystem eingebaut. Vor Öffnen der Anschlüsse Überdruck prüfen." vorhanden sein.
66. Vor Inbetriebnahme sind sämtliche Rohrleitungen und Armaturen einer Dichtheitsprüfung mit dem 1,5-fachen möglichen Betriebsüberdruck mindestens jedoch mit 5 bar Überdruck und der verlagerte Behälter einer Dichtheitsprüfung mit 0,3 bar Überdruck jeweils mit einem inkompressiblen Medium durch einen Prüfer gemäß § 17, Verordnung über brennbare Flüssigkeiten zu unterziehen. Steht die Anlage mehr als zwei Jahre außer Betrieb, ist vor neuerlicher Inbetriebnahme diese Dichtheitsprüfung zu wiederholen.
67. Der Lagerbehälter und alle Rohrleitungen und Armaturen sind nach größeren Reparaturen, mindestens jedoch alle 6 Jahre, einer Dichtheitsprüfung mit 0,3 bar Überdruck (Lagerbehälter) und mit dem 1,5 fachen möglichen Betriebsüberdruck mindestens jedoch

mit 5 bar Überdruck (Rohrleitungen und Armaturen) mit einem inkompressiblen Medium unterziehen zu lassen.

68. Im Kesselbuch des Lagerbehälters ist zu *bestätigen, einzutragen bzw. einzuheften*:

A. Erstmalige Prüfung gemäß § 12 VbF

- a) die Prüfung auf ordnungsgemäßen Einbau gemäß ÖNORM EN 12285-1
- b) die Prüfung auf Dichtheit, bei Lagerbehältern, Rohrleitungen und Armaturen gemäß § 13 VbF;
- c) die Prüfung des äußeren Korrosionsschutzes
- d) die zusätzlich zu den Prüfungen gemäß a), b), c) durchzuführende Prüfung von Armaturen, Behälteranschlüssen, Füll- und Entleereinrichtungen, Flüssigkeitsstandanzeigern, Leckanzeigergeräten, Rohr- und Gaspendelleitungen u. dgl. auf Funktionstüchtigkeit
- e) Der ordnungsgemäße Einbau der Flammendurchschlagsicherungen gem. ÖNORM EN 12874
- f) Die vidirierte Zeichnungsnummer des dazugehörigen Rohrleitungsplans muss angeführt sein.

B. Die Ergebnisse der wiederkehrenden Überprüfungen (Dichtheit, Flammendurchschlagsicherungen und Überfüllsicherungen etc.) gemäß § 14 VbF

69. Für die Lösemittelanlage ist ein Inspektions- und Wartungsplan auszuarbeiten, der sich insbesondere an den Herstellerangaben der eingesetzten Betriebsmittel zu orientieren hat. Sämtliche lösbaren Verbindungen (Flansche, usw.), Ventile und Pumpen sind jedenfalls einer zumindest monatlichen visuellen Kontrolle auf etwaige Undichtheiten zu unterziehen.

Errichtung der Sickerwasseranlage:

70. Die Einstellwerte für das Über/Unterdruckventil des Lagerbehälters sind auf das Befüll- und Entnahmesystem abzustimmen. Die notwendigen Einstellwerte sind durch das Gutachten eines Ziviltechnikers einschlägiger Fachrichtung (z.B. Maschinenbau) zu berechnen. Die Einstellwerte des Über/Unterdruckventils in der Lüftungsleitung des Lagerbehälters entsprechend der Berechnung sind sodann durch eine Werksbescheinigung nachzuweisen.

71. In die Lüftungsleitung des Lagerbehälters ist ein Manometer (Messbereich max. 200% des Ansprechdruckes des Überdruckventiles) einzubauen um eine Überprüfung allfälligen Überdrucks im Tank vor Öffnen des Füll- bzw. Gaspendelanschlusses zu ermöglichen.

Betrieb der Sickerwasseranlage:

72. Vor Inbetriebnahme sind sämtliche Rohrleitungen und Armaturen einer Dichtheitsprüfung mit dem 1,5-fachen möglichen Betriebsüberdruck mindestens jedoch mit 5 bar Überdruck und der Lagerbehälter einer Dichtheitsprüfung (24h- Flüssigkeitsstandprobe) mit einem inkompressiblen Medium durch einen Prüfer gemäß § 17, Verordnung über brennbare Flüssigkeiten zu unterziehen. Steht die Anlage mehr als zwei Jahre außer Betrieb, ist vor neuerlicher Inbetriebnahme diese Dichtheitsprüfung zu wiederholen.

73. Die Gaspendelleitung des Lagerbehälters muss während der Befüllung angeschlossen sein. Ein entsprechender, dauerhafter Anschlag ist in Bereich der Anschlüsse anzubringen. Außerdem muss ein Anschlag "Achtung Gasrückführungssystem eingebaut. Vor Öffnen der Anschlüsse Überdruck prüfen." vorhanden sein.
74. Für die Sickerwasseranlage ist ein Inspektions- und Wartungsplan auszuarbeiten, der sich insbesondere an den Herstellerangaben der eingesetzten Betriebsmittel zu orientieren hat. Sämtliche lösbaren Verbindungen (Flansche, usw.), Ventile und Pumpen sind jedenfalls einer zumindest monatlichen visuellen Kontrolle auf etwaige Undichtheiten zu unterziehen.

Folgende Nebenbestimmungen werden auf Basis des § 93 Abs. 2 ArbeitnehmerInnen-schutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994, i.d.g.F. vorgeschrieben:

○ **Arbeitnehmerschutz**

75. Die Säulen der Entladestation für Abfalllösemittel sind mit einem gelb-schwarzen Warnanstrich zu versehen.
76. Für die Verwendung von Abfalllösemittel ist eine schriftliche Betriebsanweisung zu erstellen und den Arbeitnehmern nachweislich zur Kenntnis zu bringen. In dieser Betriebsanweisung sind auch Maßnahmen für die Beseitigung von verschütteten Lösemittel als auch die anzuwendende persönliche Schutzausrüstung festzulegen.

Hinweis: Die Auflagenpunkte 35. bis 50. des Abschnittes Elektrotechnik und die Auflagenpunkte 54. bis 74. des Abschnittes Maschinentechnik sind auch aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes erforderlich (§ 93 Abs 2 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 450/1994, i.d.g.F.).

III. Einwendungen:

Die Einwendungen der Marktgemeinde Ehrenhausen, der Gemeinde Obervogau, des Herrn Hermann Schadl, Obervogau 78, 8461 Ehrenhausen, des Herrn Johann und der Frau Gisela Lappi, 8461 Obervogau 202, sowie der Bürgerinitiative Obervogau, vertreten durch Frau Dr. Alexandra Stradner, 8461 Obervogau 78, werden als unbegründet abgewiesen.

IV. Entscheidungsgrundlagen:

Die Genehmigung beruht auf dem mit dem Vidierungsvermerk versehenen eingereichten Projektsunterlagen und liegt der Entscheidung folgende Kurzbeschreibung des Vorhabens zugrunde:

Kurzbeschreibung des Vorhabens:

Durch den geplanten Einsatz von Lösemitteln als Alternativbrennstoff und Deponiesickerwasser zur Flammenkühlung am Hauptbrenner sowie der Nutzung eines bestehenden Silos (derzeit für Tiermehl und Altholz verwendet) zur Lagerung von Klärschlamm oder sonstigen in Tabelle 1 angeführten Abfällen, ist die Errichtung von Anlagen wie Übernahmestation, Lagermöglichkeit, Ofenzufuhr zur Manipulation dieser Stoffe erforderlich. Alle weiteren projektrelevanten Anlagenteile zur Umsetzung des geplanten Vorhabens sind vorhanden und behördlich genehmigt.

Änderung der eingesetzten Ersatzbrennstoffe

Geplant ist die Erhöhung der Ersatzbrennstoffmenge von derzeit 39.999 Tonnen pro Jahr auf bis zu 80.000 Tonnen pro Jahr. Zusätzlich zu den bereits genehmigten Ersatzbrennstoffen sind die in Tabelle 1 angeführten Ersatzbrennstoffe (EBS) vorgesehen. Durch den Einsatz von Ersatzbrennstoffen ist im Vergleich zum konsensgemäßen Betrieb aus dem letzten AWG-Verfahren mit einer Einsparung von ca. 20.000 t an Primärenergieträgern (Kohle) zu rechnen.

Tabelle 1: Liste der derzeit genehmigten (IST-Zustand) und zukünftigen EBS (PLAN-Zustand)

SN	Bezeichnung gemäß ÖNORM S 2100 - Abfallkatalog	IST	PLAN
111	Abfälle aus der Nahrungsmittelproduktion		x
11102	überlagerte Lebensmittel		x
11103	Spelze, Spelzen- und Getreidestaub		x
11104	Würzmittelrückstände		x
11110	Melasse		x
11111	Teig		x
11112	Rübenschnitzel, Rübenschwänze		x
114	Abfälle aus der Genussmittelproduktion		x
11401	überlagerte Genussmittel		x
11402	Tabakstaub, Tabakgrus, Tabakrippen		x
11404	Malztreber, Malzkeime, Malzstaub		x
11405	Hopfentreber		x
11406	Ausputz- und Schwimmergerste		x
11407	Obst-, Getreide- und Kartoffelschlempe		x
11411	Trub und Schlamm aus Brauereien		x
11413	Schlamm aus der Weinbereitung		x
11414	Schlamm aus Brennereien		x
11415	Trester		x
11416	Fabrikationsrückstände von Kaffee		x
11417	Fabrikationsrückstände von Tee		x
11418	Fabrikationsrückstände von Kakao		x

SN	Bezeichnung gemäß ÖNORM S 2100 - Abfallkatalog	IST	PLAN
11701	Futtermittel	x	x
11702	Überlagerte Futtermittel		x
12101	Ölsaatenrückstände		x
12102	Verdorbenen Pflanzenöle		x
12301	Wachse		x
12302	Fette (Frittieröle...)		x
12601	Schmier- und Hydrauliköle, mineralölfrei		x
12901	Bleicherde ölhaltig		x
17101	Rinde	x	x
17102	Schwarten, Spreißel aus sauberem, unbeschichtetem Holz	x	x
17103	Sägemehl und Sägespäne aus sauberem, unbeschichtetem Holz	x	x
17104	Holzschleifstäube und -schlämme		x
17114	Staub und Schlamm aus der Spanplattenherstellung		x
17115	Spanplattenabfälle	x	x
17201	Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt	x	x
17202	Bau und Abbruchholz	x	x
18101	Rückstände aus der Zellstoffherstellung (Spuckstoffe und Äste)		x
18401	Rückstände aus der Papiergewinnung (Spuckstoffe) ohne Altpapieraufbereitung		x
18407	Rückstände aus der Altpapierverarbeitung		x
18701	Schnitt- und Stanzabfälle		x
18702	Papier und Pappe, beschichtet		x
18718	Altpapier, Papier und Pappe, unbeschichtet		x
31432	Graphit, Graphitstaub		x
53505	Pilzmycel		x
54102	Altöle	x	x
54104	Kraftstoffe mit Flammpunkt < 55° C		x
54106	Trafoöle, Wärmeträgeröle, halogenfrei		x
54108	Heizöle und Kraftstoffe mit Flammpunkt > 55° C		x
54402	Bohr-, Schleifemulsionen und Emulsionsgemische		x
54408	Sonstige Öl-Wassergemische		x
54801	Bleicherde		x
54802	Abfälle aus der Erdölverarbeitung		x
55370	Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Bestandteile, Farb- und Lackverdünnungen auch Frostschutzmittel		x
55374	Lösemittel-Wassergemische ohne halogenierte Lösemittel		x
57108	Polystyrol, -schlamm	x	x
57109	Hartpapier, Hartgewebe, Vulkanfieber	x	x
57110	Polyurethan, -schaum	x	x
57111	Polyamid	x	x

SN	Bezeichnung gemäß ÖNORM S 2100 - Abfallkatalog	IST	PLAN
57112	Hartschaum (ausgenommen solcher auf PVC Basis)	x	x
57118	Kunststoffemballagen	x	x
57119	Kunststofffolien	x	x
57120	Polyvinylacetat		x
57128	Polyolefinabfälle		x
57129	sonstige ausgehärtete Kunststoffabfälle		x
57130	Polyethylenterephthalat (PET)		x
57202	Fabrikationsrückstände aus der Kunststoffherstellung und -verarbeitung		x
57301	Kunststoffschlamm, lösemittelfrei		x
57303	Kunststoffdispersion (auf Wasserbasis)		x
57304	Kunststoffemulsionen		x
57305	Kunststoffschlamm, lösemittelhaltig, mit halogenierten org. Bestandteilen		x
57306	Kunststoffschlamm, lösemittelhaltig, ohne halogenierte org. Bestandteilen		x
57501	Gummi		x
57502	Altreifen und -schnittel	x	x
57504	Gummimetall		x
57506	Gummimehl, -staub		x
57507	Gummigranulat		x
xxxxx	Heizwertreiche Fraktion nach entsprechender Qualitätssicherung (auch aus getrennten Sammlungen und mechanischer Aufbereitung von Siedlungsabfällen)	x	x
581	Textilabfälle		x
91207	Leichtfraktion aus der Verpackungssammlung (aufbereitet)		x
943	nicht stabilisierte Schlämme aus mechanisch-biologischer Abwasserbehandlung, soweit sie nicht in anderen Positionen enthalten sind		x
94301	Vorklärschlamm		x
94302	Überschussschlamm aus der biologischen Abwasserbehandlung		x
94303	Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen und Sammelgruben		x
945	Stabilisierte Schlämme aus mechanisch-biologischer Abwasserbehandlung, soweit sie nicht in anderen Positionen enthalten sind		x
94501	anaerob stabilisierter Schlamm (Faulschlamm)		x
94502	aerob stabilisierter Schlamm		x
94801	Schlamm aus der Abwasserbehandlung, soweit er nicht in anderen Pos. enthalten ist		x
94802	Schlamm aus der mech. Abwasserbehandlung der Zellstoff- und Papierherstellung		x
94803	Schlamm aus biol. Abwasserbehandlung der Zellstoff- und Papierherstellung (30% TS)		x

SN	Bezeichnung gemäß ÖNORM S 2100 - Abfallkatalog	IST	PLAN
97102	Desinfizierte Abfälle, außer gefährliche Abfälle (es dürfen nur verarbeitete tierische Proteine übernommen werden)	x	x

Reduktion der Stickoxidemissionen durch den Einsatz einer SNCR-Anlage

Im Rahmen des gegenständlichen Projektes soll die Reduktion von Stickoxiden im Abgas auf den Grenzwert von 500 mg NO_x/Nm³ mit einer SNCR-Anlage erfolgen. Die Anlage die derzeit für einen Grenzwert von 800 mg NO_x/Nm³ ausgelegt ist, wird prozesstechnisch adaptiert. Betrieben wird die Anlage mit einer Harnstofflösung, wobei die entsprechende Wirkstoffkonzentration zukünftig auch mit aufbereiteten Fotochemikalien (Fixier- und Entwicklerbäder der SNR 52707 und 52723) hergestellt werden soll.

Einsatz von Ersatzrohstoffen (ERS)

Zur Herstellung von Zement wird ein Rohmehl mit genau definierter Zusammensetzung der Calcium-, Silizium-, Aluminium- und Eisen-Trägern benötigt. Da Steinbruchmaterial meist nicht dieser Zusammensetzung entspricht, müssen Korrekturstoffe zugegeben werden (Quarzsande, Kalke, Eisenminerale etc.). Ersatzrohstoffe können diese Korrekturfunktion erfüllen und ist der Einsatz der in folgender Tabelle angeführten ERS geplant.

SN	Bezeichnung gemäß ÖNORM S 2100 - Abfallkatalog	IST	PLAN
11421	Spül- und Waschwasser mit schädlichen Verunreinigungen, organisch belastet		x
31105	Ausbruch aus Feuerungs- und Verbrennungsanlagen		x
31218	Elektroofenschlacke		x
31219	Hochofenschlacke	x	x
31220	Konverterschlacke		x
31301	Flugaschen und -stäube aus Feuerungsanlagen	x	x
31306	Holzasche, Strohasche		x
31309	Flugaschen und Stäube aus Abfallverbrennungsanlagen		x
31315	REA-Gipse	x	x
31418	Gesteinsstäube, Polierstäube		x
31422	Kiesabbrände		x
31427	Betonabbruch		x
-	Ziegelsplitt		x
31438	Gips		x
31486	Gießformen und -sande vor dem Gießen, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften		
31487	Gießformen und -sande nach dem Gießen, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften		
31488	Gießformen und -sande vor dem Gießen		
31489	Gießformen und -sande nach dem Gießen		
31612	Kalkschlamm		x
31618	Carbidschlamm		x

31641	Calciumfluoridschlamm		x
35102	Zunder und Hammerschlag, Walzensinter		x
52707	Fixierbäder		x
52723	Entwicklerbäder		x
52725	Sonstige wässrige Lösungen		x
954	Flüssige Abfälle aus der thermischen Abfallbehandlung und aus Feuerungsanlagen		x
95401	Wasch- und Prozesswasser		x
95402	Wasser aus Nassentschlackung		x
95403	Rückstände aus der rauchgasseitigen Kesselreinigung		x
95301	Sickerwasser aus AbfalldPONen		x

Beschreibung des Standortes

Das Vorhaben wird innerhalb des geschlossenen Werksgelände, auf dem unternehmenseigenen Grundstück Nr. 640, KG Retznei, des Zementwerkes Retznei realisiert. Flächen, die über das bisherige Werksgelände hinausgehen, werden für die Umsetzung des Vorhabens nicht benötigt.

Das Werksgelände des Zementwerkes liegt östlich des Ortsgebietes von Retznei zwischen der ÖBB-Bahnstrecke Graz-Spielfeld im Westen und der Mur im Osten. Im Süden grenzen unternehmenseigene Waldflächen sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Das Werksgelände weist eine Längserstreckung in N-S-Richtung von rund 800 m auf. Die größte Breite beträgt rund 380 m, die Gesamtfläche rund 15ha. Die Werkspazelle 640 ist mit Betriebsobjekten verbaut, bzw. befestigt und beträgt der Anteil an Grünflächen ca. 35%.

Umgebungssituation:

Die geringste Distanz zwischen den für die Verwertung von EBS eingesetzten Anlagen und dem nächstgelegenen Wohnobjekt beträgt ca. 150 m. Dieses Wohnobjekt befindet sich im Fremdbesitz. Die nächsten Waldflächen im Sinne des Forstgesetzes befinden sich östlich und südwestlich des Werksareals in einer Mindestentfernung vom Abgaskamin der Drehrohrofenanlage von ca. 250 m.

Oberflächen- und Dachwässer werden – soweit nicht eine Versickerung vor Ort eintritt – durch die Regenwasserkanalisation des Werkes erfasst und unter Zwischenschaltung von Absetzeinrichtungen in die Mur eingeleitet. Schmutzwässer (Waschwässer, Fäkalwässer, etc.) werden in einem eigenen Kanalnetz gesammelt, und in weiterer Folge in das öffentlichen Kanalnetz eingeleitet.

Prozessabwässer entstehen derzeit nicht und werden auch bei Realisierung des gegenständlichen Projektes nicht entstehen.

Der Untergrund des Werksareals besteht aus Murschotter. Der Grundwasserspiegel liegt ca. 3,5 m unter der GOK.

Die meteorologischen Verhältnisse im Bereich des Werkes Retznei werden durch werkseigene meteorologische Stationen erfasst. Die Windverteilung ist durch einen ausgeprägten OSO/WNW-Verlauf gekennzeichnet.

Im übrigen wird auf die Einreichunterlagen verwiesen.

Spruch II

Die Einwendungen des Herrn Wolfgang und Frau Andrea Sauer, Reichsstraße 22, 8472 Vogau, sowie des Herrn Dipl. Ing. Dr. Peter und Frau Adelheid Hofer, Blitzenweg 24, 8435 Aflenz/Wagna, werden als unzulässig zurückgewiesen.

Kosten

Der Ausspruch über die Kosten bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.

Begründung

1. Verfahrensgang

Die Lafarge Perlmooser AG betreibt in 8461 Retznei auf Gst. Nr. 640, KG. Retznei, auf Basis verschiedener anlagenrechtlicher (abfallwirtschaftsrechtlicher, gewerberechtlicher und ins Gewerberecht übergeleiteter bergrechtlicher Genehmigungen, sowie wasserrechtlicher Bewilligungen) ein Zementwerk (vergleiche zum Genehmigungsbestand: UVE Ordner 1, technische Einreichunterlagen Kapitel 1.4.2 individuelle Rechtsvorschriften – Bescheidlage und Schreiben der Antragstellerin vom 25. 4. 2005, OZ. 40 im Akt).

Die Lafarge Perlmooser AG hat am 30. November 2004 den Antrag auf Durchführung eines Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens nach dem UVP-G 2000 bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde über das Vorhaben „Einsatz von bis zu 80.000 t Ersatzbrennstoffen pro Jahr im Zementwerk Retznei“ eingebracht. Für dieses Erweiterungsvorhaben ist gemäß Anhang 1 Z. 1 Spalte 1 lit. c (sonstige Anlagen zur thermischen Behandlung von gefährlichen Abfällen) des UVP-G 2000 unter Bedachtnahme auf § 3 a Abs. 2 des UVP-G 2000 eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen (siehe auch den mündlich verkündeten Feststellungsbescheid im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 4. Juli 2005 – Verhandlungsschrift OZ. 121 im Akt).

Mit Schreiben vom 21. April 2005, OZ.: 38 im Akt, wurde gemäß § 5 Abs. 3 UVP-G 2000 den mitwirkenden Behörden der Genehmigungsantrag, die sie betreffenden Projektsunterlagen und

die Umweltverträglichkeitserklärung zur Stellungnahme übermittelt. Gemäß § 5 Abs. 4 UVP-G 2000 wurde die Umweltverträglichkeitserklärung auch dem Umweltanwalt, der Standortgemeinde Retznei, sowie dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft, unter einem zur Stellungnahme übermittelt.

Mit einem auf §§ 44 a und 44 b AVG 1991 gestützten und am 25. 4. 2005 in der Kleinen Zeitung und in der Kronen Zeitung, sowie im Amtsblatt zur Wiener Zeitung gehörig kundgemachtem Edikt vom 21. April 2005 hat die UVP-Behörde den verfahrenseinleitenden Akt kundgemacht. Mit diesem Edikt wurde das Projekt gemäß § 9 UVP-G 2000 für die Dauer von sechs Wochen in der Zeit vom 25. April 2005 bis 6. Juni 2005 bei den gesetzlich erforderlichen Stellen öffentlich aufgelegt, wobei auf die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme für jedermann hingewiesen wurde. Unter einem wurde gemäß § 44 a Abs. 2 AVG 1991 eine Frist vom 25. April 2005 bis 6. Juni 2005 bestimmt, innerhalb derer bei der Behörde schriftliche Einwendungen erhoben werden können. Auf die Rechtsfolgen des § 44b AVG 1991 – Verlust der Parteistellung bei nicht rechtzeitiger schriftlicher Einwendungserhebung – wurde im Edikt hingewiesen.

Innerhalb offener Frist langten folgende Stellungnahmen und Einwendungen ein:

- Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 13. Juni 2005, OZ. 84
- Stellungnahme der Marktgemeinde Ehrenhausen vom 2. Juni 2005, OZ 68
- Stellungnahme der Gemeinde Obervogau vom 2. Juni 2005, OZ 64
- Stellungnahme und Einsprüche von Fam. Jakob Fuchs OZ. 49, Wolfgang Sauer OZ. 61, Andrea Sauer OZ. 62, Hermann Schadl, OZ 65, Adelheid Hofer OZ. 66, DI Dr. Peter Hofer OZ 67, sowie Johann und Gisela Lappi OZ. 74
- Stellungnahme der Bürgerinitiative Obervogau vom 19. Mai 2005, OZ. 73:

Der Stellungnahme ist eine Unterschriftenliste mit 434 Personen angeschlossen. Mehr als 200 Personen erfüllen die Formalerfordernisse des § 19 UVP-G. Die Bürgerinitiative nimmt daher mit ihrer Stellungnahme als Partei im UVP-Verfahren teil. Vertreter und damit Zustellbevollmächtigte ist Frau Dr. Alexandra Stradner, 8461 Obervogau 78;

Zu diesen Stellungnahmen und Einwendungen vergleiche die Ausführungen unten (Abschnitt 5.5)

Zur Beurteilung des gegenständlichen Einreichprojektes erstellte die erkennende Behörde ein Prüfbuch, legte darin das Gutachterteam aus den Fachbereichen Stoffflusswirtschaft (Abfalltechnik/Abfallwirtschaft), Bautechnik, Emissionstechnik, Elektrotechnik/Explosionsschutz, Forstwesen, Immissionstechnik, Landwirtschaft/Boden, Maschinenteknik, Raumplanung überörtlich und örtlich, Schalltechnik, Umweltmedizin, Verkehrstechnik, Abwassertechnik/ Oberflächenentwässerung/Grundwasserschutz, sowie die Sachverständigenkoordination fest, und beauftragte die Fachgutachter und den Sachverständigenkoordinator mit der Erstellung eines Gesamtgutachtens (OZ. 47 im Akt).

Auf Basis der öffentlichen Bekanntmachung vom 16. Juni 2005, OZ. 98, fand am 4. Juli 2005 die mündliche Verhandlung gemäß § 16 UVP-G 2000 statt. Das in der mündlichen Verhandlung vom Sachverständigenkoordinator vorgelegte Umweltverträglichkeitsgutachten gemäß § 12 UVP-G 2000 wurde zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht und in weiterer Folge den Vertretern der Lafarge Perlmooser AG, der Umweltschützerin für das Land Steiermark und Herrn Jakob Fuchs als Teilnehmer an der Verhandlung in Kopie übergeben. Unter einem wurde gemäß §§ 3 Abs. 7, 3 a Abs. 2 Z. 2 und Anhang 1 Z. 1 Spalte 1 lit. c UVP-G 2000 in Verbindung mit § 62 AVG 1991 der Feststellungsbescheid mündlich verkündet, dass im Einzelfall für das Erweiterungsvorhaben der Lafarge Perlmooser AG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde über Befragen durch den Verhandlungsleiter festgestellt, dass die Familie Jakob Fuchs – nach deren eigenen Angaben – ca. 12,5 km vom verfahrensgegenständlichen Werk Retznei entfernt ihren ständigen Aufenthalts- und Wohnort hat. Aus diesem Grunde wurde sodann mit gesonderten Bescheid vom 22. September 2005, OZ.: 143, festgestellt, dass Herr Jakob Fuchs im Gegenstandsverfahren keine Parteistellung hat. Er hat im weiteren Ermittlungsverfahren weitere schriftliche Eingaben vom 5. Juli 2005 (OZ.: 129 und OZ.: 130), vom 14. Juli 2005 und vom 18. Juli 2005 eingebracht, über welche bereits im Rahmen des obzitierten Feststellungsbescheides vom 22. September 2005 abgesprochen wurde.

Herr Jakob Fuchs brachte mit Schreiben vom 28. September 2005, eingelangt am 3. Oktober 2005, OZ. 145, eine „Berufung gegen die Verhandlungsschrift“ ein, welche ihrem Inhalt nach als Protokollrüge aufzufassen ist (vergleiche dazu die Ausführungen unten Abschnitt 5.5.8)

Das Umweltverträglichkeitsgutachten vom 4. Juli 2005 wurde den erforderlichen Stellen und Beteiligten übermittelt und zur öffentlichen Einsicht gemäß § 13 UVP-G 2000 bis 5. August 2005 aufgelegt, und wurde dies ordnungsgemäß kundgemacht (OZ. 123 im Akt).

Nach Durchführung der mündlichen Verhandlung langte bei der erkennenden Behörde noch eine korrigierte Version des Teilgutachtens Forst ein: es fanden Korrekturen in den Tabellen statt, da sich im Zuge der Verhandlung Übertragungsfehler im Teilgutachten ergeben haben – (OZ.: 127), weiters eine Auflagenkorrektur (OZ. 131) sowie eine Stellungnahme zum Vorrang der stofflichen Verwertung (OZ. 134 und 139) des Fachgutachters für Stoffflusswirtschaft, sowie letztlich eine Auflagenkorrektur des Fachgutachters für Elektrotechnik und Explosionsschutz (OZ.: 140).

Die Lafarge Perlmooser AG erstattete mit Fax vom 2. August 2005 eine Stellungnahme zum UVP-Gutachten vom 4. Juli 2005 in Wahrung ihres Parteiengehöres (OZ.: 136 im Akt).

Weitere entscheidungsrelevante Stellungnahmen bzw. Umstände sind bis zur Bescheiderlassung nicht mehr eingelangt.

2. Entscheidungsmaßgebender Sachverhalt:

Dem Spruch dieses Bescheides liegen folgende mit dem Vidierungsvermerk der UVP-Behörde versehenen Projektunterlagen zum beantragten Vorhaben zugrunde:

Basisprojekt der Lafarge Perlmooser AG, datiert vom 29. November 2004, bestehend aus:

- Ordner 1 – technische Einreichunterlagen, Version 3.0
- Ordner 2 – Fachbeiträge UVE
- Ordner 3 – Fachbeiträge UVE

Im weiteren Ermittlungsverfahren wurden die im Umweltverträglichkeitsgutachten (im folgenden: UVGA) vom 4. Juli 2005 aufgelisteten projektspezifische und – konkretisierende Unterlagen vorgelegt (siehe UVGA Kapitel 1 - Vorgaben und Methode zur Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens).

Die Projektunterlagen in ihrer Gesamtheit samt den im Zuge des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens abgegebenen projektsmodifizierenden und –konkretisierenden Erklärungen der Konsenswerberin, bilden die Grundlage für die dazu eingeholten Sachverständigengutachten, aus deren Befunde letztlich der entscheidungsmaßgebende Sachverhalt erfließt.

Somit kann als entscheidungsrelevanter Sachverhalt – zur Vermeidung von Wiederholungen - auf die Ausführungen unter „Kapitel 2. Befund“ (Seite 9 bis 68) des UVGA vom 4. Juli 2005 verwiesen werden.

3. Beweiswürdigung:

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren insbesondere auf das Einreichprojekt samt Projektmodifizierungen, die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung vom 4. Juli 2005, auf die als Basis des Umweltverträglichkeitsgutachtens erstellten Detailgutachten, auf das erstellte Umweltverträglichkeitsgutachten vom 4. Juli 2005 sowie auf die Erklärungen der Parteien, der Beteiligten und der beizuziehenden Stellen. Die eingeholten Gutachten sind vollständig, schlüssig und nachvollziehbar; Gegengutachten auf gleicher fachlicher Ebene sind im Verfahren nicht vorgelegt worden.

4. Rechtsgrundlagen:

Gemäß Anhang 1 Spalte 1 Z 1 lit. c. UVP-G 2000 ist die Errichtung und der Betrieb sonstiger Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch) von gefährlichen Abfällen – ausgenommen Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung – einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, ohne dass es auf eine Kapazitätsschwelle ankommt.

Da das gegenständliche Vorhaben die Erweiterung einer bestehenden thermischen Abfallbehandlungsanlage betrifft, ist gemäß § 3a Abs. 2 Z 2 UVP-G 2000 eine Umweltverträglichkeitsprüfung deshalb durchzuführen, da auf Basis der geplanten Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens im Einzelfall festgestellt wurde, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen belästigenden bzw. belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Gemäß § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschreiben ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

Gemäß § 17 Abs. 1 UVP-G 2000 hat die Behörde bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

Die Behörde hat auf die Genehmigungsvoraussetzungen folgender Verwaltungsvorschriften Bedacht genommen:

§ 37 Abs. 1 AWG sieht vor, dass die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Abfallbehandlungsanlagen der Genehmigung der Behörde bedarf. Nach der Verfassungsbestimmung des § 38 Abs. 1 AWG sind im Genehmigungsverfahren alle – dort näher präzisierten Vorschriften anzuwenden, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Parteistellung, die Behördenzuständigkeit und das Verfahren.

Gemäß § 38 Abs. 2 (Verfassungsbestimmung) AWG sind im Genehmigungsverfahren die bautechnischen Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes anzuwenden, weshalb im Verfahren auch auf die bautechnischen Vorschriften des 2. Hauptstückes des Stmk. BauG, LGBI. Nr. 59/1995 i.d.g.F., bedacht zu nehmen war.

Neben den Genehmigungsvoraussetzungen der gemäß § 38 AWG anzuwendenden Vorschriften müssen gemäß § 43 Abs. 1 AWG folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Das Leben und die Gesundheit des Menschen werde gefährdet,
2. Die Emissionen von Schadstoffen werden jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt,
3. Nachbarn werden nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt.

4. Das Eigentum und sonstige dingliche Rechte der Nachbarn werden nicht gefährdet; unter einer Gefährdung des Eigentums ist nicht die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes zu verstehen.
5. Die beim Betrieb der Behandlungsanlage nicht vermeidbaren anfallenden Abfälle werden nach dem Stand der Technik verwertet oder - soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist - ordnungsgemäß beseitigt.
6. Auf die sonstigen öffentlichen Interessen (§1 Abs. 3) wird Bedacht genommen.

Für IPPC-Behandlungsanlagen normiert § 43 Abs. 3 AWG 2002 weitere Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Alle geeigneten und wirtschaftlich verhältnismäßigen Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen sind insbesondere durch den Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen getroffen.
2. Die Energie wird effizient eingesetzt.
3. Die notwendigen Maßnahmen werden ergriffen, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen.
4. Die notwendigen Maßnahmen werden getroffen, um nach der Auflassung der Behandlungsanlage die Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und um erforderlichenfalls einen zufrieden stellenden Zustand des Geländes der Behandlungsanlage wiederherzustellen.

Auf diese Voraussetzung war deshalb bedacht zu nehmen, da – wie auch schon die bestehende Anlage zum Einsatz von Brennstoffen (Drehrohrofen zur Herstellung von Zementklinker) – dem IPPC-Regime gemäß Anhang 5 Teil 1 Z 2 lit. e des AWG 2002 unterliegt.

Gemäß § 43 Abs. 4 AWG hat die Behörde erforderlichenfalls zur Wahrung der Genehmigungsvoraussetzungen geeigneten Auflagen, Bedingung oder Befristungen vorzuschreiben. Dies gilt auch, wenn im Einzelfall durch die Bestimmungen zum Stand der Technik einer Verordnung gemäß § 65 Abs. 1 AWG die gemäß § 43 AWG wahren Interessen nicht hinreichend geschützt sind. Soweit im Spruch I unter II. Nebenbestimmungen Vorschriften auf Basis des AWG 2002 enthalten sind, gründen sich diese Vorschriften somit auf § 43 Abs. 4 AWG.

Gemäß § 47 Abs. 1 und – da das gegenständliche Erweiterungsvorhaben als IPPC-Behandlungsanlage anzusprechen ist – auch Abs. 3 AWG war bei der Bescheiderlassung auf die dort normierten Bescheidinhalte bedacht zu nehmen.

Weiters war auf die Vorgaben der Abfallverbrennungsverordnung – AVV, BGBl. II Nr. 389/2002 bzgl. des Inhaltes des Genehmigungsbescheides gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung und hinsichtlich der vorzuschreibenden Emissionsgrenzwerte gemäß § 8 Abs. 3 in Verbindung mit Anlage 1 der Verordnung bedacht zu nehmen.

Nicht nur auf Grundlage des § 38 Abs. 1 (Konzentrationsbestimmung) AWG, sondern auch wegen des geplanten Einsatzes von Ersatzrohstoffen sind die Genehmigungsvoraussetzungen der GewO anzuwenden. Gemäß § 74 Abs. 2 dürfen gewerbliche Betriebsanlagen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind, die dort näher definierten Schutzinteressen zu beeinträchtigen. Dies gilt – da das gegenständliche Erweiterungsvorhaben als Änderung einer genehmigten Betriebsanlage anzusehen ist – gemäß § 81 GewO zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 GewO umschriebenen Interessen auch für die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage.

Nach der Konzentrationsbestimmung des § 38 Abs. 1 AWG sind im Genehmigungsverfahren auch die Vorschriften des Immissionsschutzrechtes für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Projektes anzuwenden. Gleichzeitig sieht § 20 Abs. 1 Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) für u.a. abfallwirtschaftlich zu genehmigende Anlagen den Entfall einer gesonderten luftreinhalterechtlichen Genehmigung bei gleichzeitiger Geltung zusätzlicher Genehmigungsvoraussetzungen vor. Gemäß § 20 Abs. 2 IG-L sind Emissionen von Luftschadstoffen nach dem Stand der Technik - dabei wird auf § 2 Abs. 8 Z 1 AWG 2002 verwiesen – zu begrenzen. Die Einhaltung der in den Anlagen 1 und 2 oder in einer Verordnung nach § 3 Abs. 3 IG-L festgelegten Immissionsgrenzwerte ist gemäß § 20 Abs. 3 anzustreben. Zur Erfüllung dieser Vorgaben wird auf die Ausführungen unter Punkt 5.1 im Allgemeinen, hinsichtlich der Zulässigkeit von Emissionszusatzbelastungen bei erhöhten Vorbelastungen auf die Ausführungen unter Punkt 5.4 im Besonderen verwiesen.

Gemäß § 38 Abs. 3 AWG sind im Genehmigungsverfahren gemäß dem 8. Abschnitt des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes BGBl. Nr. 457/1995 die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen. In die gleiche Richtung weist § 93 Abs. 2 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, wonach die Belange des Arbeitnehmerschutzes in Genehmigungsverfahren betreffend genehmigungspflichtige Abfallbehandlungsanlagen im Sinne des AWG (§ 93 Abs. 1 Z 7 ASchG) zu berücksichtigen sind. Die genannten Anlagen dürfen nur genehmigt werden, wenn sie den Arbeitnehmerschutzvorschriften entsprechen und zu erwarten ist, das überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingung und Auflagen, die nach den Umständen des Einzelfalls vorhersehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden. Insoweit stützen sich die arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften des Spruchpunktes II. Nebenbestimmungen (im Spruch I) dieses Bescheides auf diese Rechtsgrundlage.

Nach der Konzentrationsbestimmung des § 38 Abs. 1 AWG sind im Genehmigungsverfahren auch die Vorschriften im Bereich des Forstrechtes für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Projektes anzuwenden. Die auf Basis des § 48 lit. e des ForstG erlassene 2. Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen, BGBl. Nr. 199/1994 nennt im Anhang 4 die Arten der Anlagen, welche nach dem Stande der wissenschaftlichen Erkenntnis und der Erfahrung forstschädliche Luftverunreinigungen verursachen (§ 9 der Verordnung). Das gegenständliche Erweiterungsvorhaben ist diesen Vorgaben zu subsumieren. Nach § 49 Abs. 1 ForstG darf eine solche Anlage nur mit einer Bewilligung errichtet werden. Diese Bewilligung ist gemäß § 49 Abs. 3 ForstG zu erteilen, wenn eine Gefährdung der Waldkultur nicht zu erwarten ist oder diese durch Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen beseitigt oder auf ein tragbares Ausmaß beschränkt werden kann. Zu dessen Beurteilung ist die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Anlage unter Berücksichtigung der zur Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingung und Auflagen erforderlichen Kosten mit dem Ausmaß der zu erwartenden Gefährdung der Waldkultur (Wirkungen des Waldes) abzuwägen.

Zur Einhaltung dieser Genehmigungsvoraussetzungen insgesamt vergleiche die rechtlichen Erwägungen im Folgenden unter Abschnitt 5.

5. Rechtliche Erwägungen:

5. 1. Zu den Genehmigungsvoraussetzungen im Allgemeinen:

Bei der Entscheidungsfindung wurden die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung, insbesondere die Umweltverträglichkeitserklärung, die von den Fachgutachtern erstatteten Teilgutachten und die Antworten aus dem behördlichen Prüfbuch als Basis für das Umweltverträglichkeitsgutachten und das Umweltverträglichkeitsgutachten im Sinne des § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 berücksichtigt.

Alle Umweltverträglichkeitsgutachter kommen zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach den anzuwendenden Materiengesetzen vorliegen. Das Umweltverträglichkeitsgutachten selbst kommt zu der Gesamtbewertung, dass durch die Bau- und Betriebsphase des Vorhabens, seine Auswirkungen, Wechselwirkungen, Kumulierungen oder Verlagerungen unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen (insbesondere der Abfallwirtschaft und des Umweltschutzes) keine schwerwiegenden Umweltbelastungen zu erwarten sind, die nicht durch Nebenbestimmungen verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können.

Durch die von den Fachgutachtern des Umweltverträglichkeitsgutachtens vorgeschlagenen und – soweit diese Vorschläge hinreichend konkret sind und in den Genehmigungskriterien Deckung finden - von der Behörde vorgeschriebenen Auflagen und Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass ein hohes Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit erreicht wird.

Dies aus folgenden Gründen:

Der Sachverständige für Emissionstechnik kommt zum Ergebnis, dass durch die Erweiterung des Einsatzes von „Sonderbrennstoffen“ auf 80.000 t pro Jahr das Emissionsverhalten der Anlage nur unwesentlich geändert wird. Für die Auswirkungen von Luftschadstoffen ist es wenig bedeutsam, ob sie aus dem Rohmaterial, von primären Energieträgern oder von sekundären Energieträgern stammen.

Der Sachverständige für Immissionstechnik und Luftreinhaltung hält fest, dass Bauaktivitäten beim gegenständlichen Projekt nur eine untergeordnete Bedeutung haben. In einem Bauzeitraum

von 12 Wochen ist mit täglich etwa 3 zusätzlichen LKW-Fahrten und jeweils 4 PKW und 4 Kleinbusfahrten zu rechnen. Bei Einhaltung der bei derartigen Bauvorhaben üblichen bautechnischen Auflagen zur Staubminderung ist mit keinen erheblichen nachteiligen Einflüssen auf die Luftqualität in Retznei zu rechnen. Die zusätzlichen Fahrbewegungen weisen ein derart geringes Ausmaß auf, dass die Auswirkungen auf die Immissionssituation ein unerhebliches Maß nicht überschreiten werden. Die Immissionen auf Grund der Zunahme des LKW-Verkehrs werden bei einem Gleichbleiben des werksbezogenen PKW-Verkehrs bis auf den CO₂-Ausstoss durch den technischen Fortschritt und den damit verbundenen Reduktionen der Flotten-Emissionsfaktoren kompensiert. Zu den Auswirkungen des Betriebes ist festzuhalten, dass durch die Änderung der Einsatzstoffe die Immissionen der Anlage nur geringfügig erhöht werden. Dies ergibt sich im Wesentlichen dadurch, dass sich die Abgasmenge um etwa 6,6% vergrößert. Damit steigen bei gleichbleibenden Emissions-konzentrationen die emittierten Schadstoffmassenströme.

Eine Verbesserung stellt der Einsatz einer Entstickungsanlage zur deutlichen Reduktion der Emissionen von NO_x dar.

Die im immissionstechnischen Teilgutachten berechneten Immissionszusatzbelastungen werden über ein Gauß'sches Ausbreitungsmodell, wie es in der ÖNORM M 9440 beschrieben ist, ermittelt. Das Modell wurde für orographisch modifiziertes Gelände adaptiert. Die Immissionskenngrößen wurden als „Worst-Case“-Szenario bewertet. Bei der Ermittlung der Gesamtbelastung aus der an Referenzstationen gemessenen Vorbelastung und der über ein Ausbreitungsmodell berechneten Zusatzbelastung, wurden sämtliche Emissionen des bestehenden Werkes als Zusatzbelastung bewertet. Damit erscheinen auch Reduktionsmaßnahmen – wie sie z.B. bei NO_x umgesetzt werden – als zusätzlicher Immissionsbeitrag.

Die sich aus Vor- und Zusatzbelastung ergebende Gesamtbelastung wird für jenen Punkt ausgewiesen, an dem die höchste Zusatzbelastung unter Berücksichtigung der Geländeformen (z.B. Prallhänge) und ungünstiger Ausbreitungsbedingungen (Inversionen) auftritt. Rechnerisch ergeben sich geringfügige immissionsseitige Erhöhungen dadurch, dass durch die Änderung der eingesetzten Brennstoffe auch das Abgasvolumen und somit die Schadstoffmassenströme erhöht werden.

Im Projektgebiet sind Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten nachgewiesen. Erhöhte Schwefeldioxidbelastungen, die bei bestimmten meteorologischen Situationen auftreten, konnten auf Fernverfrachtungen aus einem slowenischen Kohlekraftwerk zurückgeführt werden. Bei Ausschöpfung des Emissionsgrenzwertes für SO₂ zeigt sich, dass bei der Annahme einer Vorbelastung, die sich aus Messergebnissen der Station Arnfels ableitet, Grenzwertüberschreitungen nach der 2. Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen angezeigt werden. Dies ist insofern zu relativieren, als dass die in Arnfels gemessenen Vorbelastungen in tieferen Lagen nicht diese Größenordnung erreichen und traten diese Werte vor den letzten Sanierungsschritten am slowenischen Kraftwerk auf.

Für die Schadstoffe Schwefeldioxid als auch für die Partikel (PM10), für die in der Grundbelastung festgestellt wurde, dass Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden, wurde nachgewiesen, dass die durch das Projekt bedingte Zusatzbelastungen als irrelevant einzustufen sind. Gegenüber dem Ist-Zustand ist für SO₂ aufgrund des Projektes keine messtechnisch nachweisbaren Veränderungen der Immissionssituation zu erwarten.

In Bezug auf die Langzeit-Grenzwerte kann für NO₂ und SO₂ von der Einhaltung der Grenzwerte des IG-L bzw. der ÖKO-Verordnung zum IG-L ausgegangen werden. Für NO₂ ist durch stickoxidmindernde Maßnahmen (Emissionsgrenzwert: Istzustand 800 mg/m³, Planzustand 500 mg/m³) im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Projekt eine deutliche Verbesserung der NO₂ – Immissionssituation zu erwarten.

In Bezug auf die Kurzzeit-Grenzwerte ergeben sich für SO₂ und NO₂ Gesamtbelastungen welche die Einhaltung der einschlägigen Grenzwerte des IG-L gewährleisten. Gegenüber dem Istzustand ist für NO₂ durch das gegenständliche Projekt eine erhebliche Verringerung d.h. eine wesentliche Verbesserung der NO₂ – Immissionssituation zu erwarten.

Im Hinblick auf das Forstgesetz sind die Einflüsse bei HCl unerheblich und bei HF geringfügig, bei SO₂ jedenfalls ohne Überschreitung von Grenzwerten. Gegenüber dem Istzustand ist für SO₂, CO, HCl und HF keine messtechnisch erfassbare Veränderung der Immissionssituation zu erwarten.

Die tatsächlichen Emissionen für die Elemente Blei, Cadmium und Arsen aus der Anlage liegen mit Ausnahme von Blei etwa eine Zehnerpotenz unter dem der Ausbreitungsrechnung

zugrunde gelegten Emissionswert. Daraus resultieren für den JMW ebenso um einen Faktor 10 niedrigere Immissionen.

Für Blei liegt die prognostizierte maximale Zusatzbelastung infolge des Betriebs auch bei ganzjähriger vollständiger Ausschöpfung des Emissionsgrenzwertes, addiert zum Vorbelastungswert, weit unter dem einschlägigen Grenzwert (2,8% - Emissionsgarantiewert von 0,05 mg/m³ als JMW, 4,4% - bei Ausschöpfung des Emissionsgrenzwertes).

Der numerische Wert der maximalen Zusatzbelastung für Cadmium, addiert zur Grundbelastung, ergibt einen Konzentrationswert, der bei 13,4 % des Richtwertes der WHO liegt.

Der numerische Wert der maximalen Zusatzbelastung für Arsen, addiert zur Grundbelastung (jeweils JMW), ergibt einen Konzentrationswert, der jeweils deutlich unter dem Orientierungs- und dem Zielwert der TA-Luft liegen.

Zusammenfassend wird im immissionstechnischen Teilgutachten festgestellt, dass die Emissionen von Staub, Blei, Cadmium, Benzol im Hinblick auf die Deposition im Sinne des IG-L als unerheblich zu beurteilen sind. Die Emissionen für den Planzustand mit Emissionsgarantiewert von Blei, Cadmium, Kupfer, Zink, CaO und MgO sind auch im Hinblick auf die Deposition im Sinne des Forstgesetzes als unerheblich zu beurteilen.

Der Einfluss der Zusatzbelastung von HF und Hg hinsichtlich der Richtwerte der WHO-JMW ist als unerheblich zu bewerten. Für HCl sind keine Langzeitgrenzwerte anwendbar.

In der TA-L/LAI werden für BaP (Benz(a)pyren ist die Leitkomponente der „Polyzyklischen Aromatischen Kohlenwasserstoffe“) ein Orientierungswert und ein Zielwert angegeben, für PCDD/F (Dioxine/Furane) ein Zielwert.

Im Hinblick auf die genannten Zielwerte sind die Emissionen von BaP (PAH) und PCDD/F als unerheblich zu beurteilen. In der TA-Luft/LAI wird für die Deposition von PCDD/F ein Zielwert von 15 pg/m²d TE angegeben. Die berechnete maximale Zusatzbelastung durch den Betrieb im Planzustand liegt unter 10% des Zielwerts. Damit sind die Emissionen von PCDD/F auch im Hinblick auf die Deposition als gering zu beurteilen.

Der prognostizierten Immissionswert von 4,5% Geruchsstunden pro Jahr gewährleistet mit ausreichender Sicherheit die Einhaltung der österreichischen und deutschen

Grenzwertempfehlungen. Das Immissionsmaximum liegt in einer Entfernung von 800 m von der Emissionsquelle in NW Richtung. Die Modellierung der Geruchstoffimmissionskonzentration zeigt, dass die prognostizierten Geruchstunden lediglich Geruchstoffkonzentrationen geringfügig über der Geruchsschwelle aufweisen. Werte von 3 GE/m³ werden nicht überschritten. Bei projektgemäßer Anlieferung und Lagerung von geruchsintensiven Stoffen sind Immissionen, die auch außerhalb des Werksgeländes wahrgenommen werden können, nicht zu erwarten..

Der schalltechnische Sachverständige kommt zum Ergebnis, dass im gegenständlichen Vorhaben in der Bauphase mit keinen schalltechnisch relevanten Schallemissionen/-immissionen zu rechnen ist. In der Betriebsphase wurden die Tag- und Nachtsituation - wobei die Auswirkungen auf die örtliche Schallimmissions-Situation in Tabellen im UVGA , Seite 126 ff, dargestellt sind - wie folgt beurteilt:

Die Beurteilung der Tagsituation erfolgte an den Nachbarschaftspunkten MP 1, MP 7 u. 8.

Obwohl die Häufigkeit der LKW – Fahrbewegungen im Bereich der Zufahrtstraßen um 44 Fahrten pro Tag zunimmt, ist aufgrund der bestehenden Fahrfrequenz nur mit einer Erhöhung der Immissionsbelastung von max. 0,2 dB zu rechnen. Diese geringfügige Änderung kann insofern vernachlässigt werden, als durch die Steigerung des jährlichen Verkehrsaufkommens auf öffentlichen Straßen diese Anhebung in kurzer Zeit kompensiert wird. Aus schalltechnischer Sicht ist somit keine Veränderung der derzeitigen örtlichen Verhältnisse zu erwarten.

Zur bestehenden Immissionsbelastung mit mehr als 60 dB als maßgebender Verkehrslärmpegel an allen 3 untersuchten Messpunkten wird festgestellt, dass diese Werte vorwiegend aus dem öffentlichen Verkehr verursacht werden.

Die Beurteilung der Nachtsituation erfolgte an den Nachbarschaftspunkten MP 1 bis MP 6 im Ortsgebiet von Retznei anhand der derzeitigen örtlichen Verhältnisse und der von der Gewerbebehörde im Vorverfahren festgesetzten Richtwerte für die maximal zulässigen Schallimmissionen nachts aus dem Zementwerk als energieäquivalenter Dauerschallpegel LA,eq. Die aus der betrieblichen Erweiterung entstehenden zusätzlichen Geräuschimmissionen während der Nachtstunden liegen mit 6 – 17 dB um mehr als 20 dB unter der gemessenen Ist-Situation. Aufgrund des Schallpegeladditionsgesetzes ist eine Anhebung der bestehenden Geräuschkulisse dadurch nicht gegeben. Besondere Geräuschcharakteristika wie z.B.

Tonhaltigkeit treten ebenfalls nicht auf. Es sind daher keine negativen Auswirkungen, weder hinsichtlich der gemessenen Ist-Situation noch hinsichtlich der von der Behörde festgelegten Richtwerte, zu erwarten.

Der Sachverständige für Verkehrstechnik beurteilt aus verkehrlicher Sicht die Gewährleistung des sicheren, leichten und flüssigen Verkehrs.

Die Beurteilung des Ausbaugrades der Straßenquerschnitte ergibt, dass für die Hauptzufahrtsstraßen zum Werk Retznei (A9, L 208a, L B69 und L 672) eine Anpassung des Ausbaugrades an das vorhandene Verkehrsaufkommen besteht und auch ein weiterer Anstieg des Verkehrsaufkommens noch möglich ist.

Insgesamt weist die Route keine erwähnenswerten Steigungen auf und verläuft zumeist durch unverbautes Gebiet und ist weiters für den vorhandenen und zukünftigen Verkehr im wesentlichen gut geeignet. Es besteht derzeit eine gute Qualität des Verkehrsflusses, welche sich im Prognosezeitraum bis 2015 aufgrund ausreichender Reserven nicht wesentlich verschlechtern wird. Dies gilt allerdings nur bedingt für die Murbrücke Ehrenhausen und die daran anschließende Landesstraße 672. Es wurde der Nachweis geführt, dass die Kreuzung, auch bezogen auf den für das Jahr 2015 prognostizierten Verkehr, ausreichend leistungsfähig ist. Es wurde allerdings nicht berücksichtigt, dass die vom Werk Retznei kommenden Lkw erst dann zur Murbrücke hin abbiegen, wenn sich kein entgegenkommender Lkw auf der schmalen Brücke befindet. Dadurch wird die Leistungsfähigkeit der Straßenkreuzung reduziert. Für das Jahr 2006 ist eine Sanierung und geringfügige Verbreiterung der Murbrücke auf 6,0 m nutzbare Fahrbahnbreite vorgesehen und ist die Errichtung der Umfahrung Ehrenhausen mittelfristig geplant, wodurch sich eine erhebliche Verkehrsentlastung für die Murbrücke Ehrenhausen ergibt.

Dem gegenüber ist die alternative Route rechts der Mur von Norden über die L 611, L 621 und L 672 kommend, als Werkszufahrt nicht geeignet, da diese Straßenverbindungen wegen der streckenweise nur geringen Straßenbreiten, des fallweise kurvigen Verlaufes und der Ortsdurchfahrten sowie insbesondere auch infolge von Gewichtsbeschränkungen auf 8 bzw. 16 Tonnen für den Pkw-Verkehr nur schlecht und für den Lkw-Verkehr ungeeignet sind.

Hinsichtlich der Verkehrssicherheit sind im Verlauf der Hauptzufahrtsroute zum Werk Retznei mit Ausnahme der Autobahnanschlussstelle Vogau/Straß, keine Unfallhäufungspunkte amtsbekannt. Es handelt sich hier allerdings um Kollisionen auf der L 208a zwischen geradeaus in Richtung Radkersburg fahrenden und links zur Autobahn abbiegenden Kfz. Als

augenscheinlich unfallverdächtig müssen der Bereich der Abzweigung der L 672 und der L B69 sowie die mit Schrankenanlagen gesicherten Eisenbahnkreuzungen der L B69 mit der ÖBB-Bahnstrecke Wien/Süd - Spielfeld/Straß in Bahn-km 253,875 im Anschluss an die Murbrücke unweit des Bahnhofs Ehrenhausen und der Kreuzung der L 672 mit der ÖBB-Bahnstrecke Wien/Süd - Spielfeld/Straß in Bahn-km 252,374 unweit der Werkszufahrt der Lafarge Perlmooser AG angesehen werden. In diesen Bereichen ist damit zu rechnen, dass das Unfallrisiko mit zunehmendem Verkehrsaufkommen überproportional zunimmt.

Im ungünstigsten Fall (maximale Ausnützung der Anlagenkapazität, keine Anlieferung über die Bahn) kann es zu einer Zunahme um 44 Lkw-Fahrten pro Arbeitstag von derzeit etwa 380 auf hinkünftig 424 Lkw-Fahrten kommen, wobei die 4 Anlieferungen von Kunststoff (ASB) (8 Lkw-Fahrten pro Arbeitstag), welche zwar hinkünftig über die Fa. ThermoTeam abgewickelt werden, jedoch im Werk Retznei gewogen werden, nicht berücksichtigt sind.

Für die Baumaßnahmen sind aufgrund der abgeschätzten Transportmengen insgesamt etwa 162 Lkw-Fahrten zur Baustelle und von der Baustelle weg erforderlich. Die Baudauer wird projektsgemäß etwa 12 Wochen betragen. Daraus ergeben sich zusätzlich zum produktionsbedingten Verkehr im Schnitt etwa 3 zusätzliche baubedingte Lkw-Fahrten pro Tag. Dazu kommen noch täglich durchschnittlich 8 Fahrten von Pkw und Kleinbussen zusätzlich zu den durchschnittlich an Werktagen anfallenden 180 Pkw-Fahrten der Arbeiter, Angestellten und Lieferanten.

Selbst wenn es während der Bauzeit fallweise an einzelnen Tagen zu einer Vervielfachung dieses Verkehrsaufkommens kommen sollte, ist aufgrund der Leistungsfähigkeit der Straßen sowie der Anlagenverhältnisse im Bereich der Werkszufahrt nicht mit einer wesentlichen Beeinträchtigung der Leichtigkeit, Sicherheit und Flüssigkeit, insbesondere auch des Verkehrs auf der L 672, zu rechnen, sofern die Landesstraße gesäubert wird bzw. dafür gesorgt wird, dass es nicht zu einer Verschmutzung des öffentlichen Wegenetzes kommt und auch durch organisatorische und/oder bauliche Maßnahmen sichergestellt wird, dass es im Bereich der Werkszufahrt zu keinem Rückstau auf die Landesstraße bzw. die Eisenbahnkreuzung kommt. Weiters kann aufgrund der kurzen Bauzeit und dem relativ geringen Ausmaß des Bauvorhabens bei den durchschnittlich erwarteten etwa 3 zusätzlichen Lkw-Fahrten pro Tag nicht von einer erheblichen Gefährdung oder unzumutbaren Belästigung gesprochen werden.

Für die Betriebsphase ergeben sich auch bei einer Zunahme um 44 bzw. 52 betriebsbedingte Lkw-Fahrten an Werktagen (Zunahme um ca. 11% bzw. 13 % gegenüber dem Ist-Zustand), weder zum jetzigen Zeitpunkt noch auf das Jahr 2015 bezogen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht mehr gegeben sein wird. Aufgrund der vergleichsweise geringen Grundbelastung der Landesstraße 672 von derzeit 1.430 KFZ (Prognose 2015 etwa 1.690 Kfz) mit angenommenem 20% Lkw-Anteil, wovon bereits derzeit schon ein Großteil dem Werksverkehr der Lafarge Perlmooser AG zuzuordnen ist, kann auch in diesem Fall nicht von einer unzumutbaren Belästigung ausgegangen werden.

Insgesamt wird vom ASV für Verkehrstechnik festgestellt, dass es durch das projektsbedingte zusätzliche Verkehrsaufkommen bezüglich der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs:

- 1) im Werksbereich während der Bau- und Betriebsphase zu gering mäßig nachteiligen und im Störfall zu hohen bedeutenden nachteiligen vertretbaren Auswirkung,
- 2) im Bereich der Werkszufahrt, auf der Landesstraße 672 zwischen dem Werk Retznei und Ehrenhausen und auf der Landesstraße B69 und 208a zwischen Ehrenhausen und der A9, Pyhrnautobahn während der Bau- und Betriebsphase zu gering mäßig nachteiligen und im Störfall zu hohen bedeutenden nachteiligen vertretbaren Auswirkung, und
- 3) im Bereich der Murbrücke Ehrenhausen während der Bau- und Betriebsphase und im Störfall zu hohen bedeutenden nachteiligen vertretbaren Auswirkung kommt.

Der Sachverständige für Umweltmedizin beurteilte die Betriebslärmemissionen in der Tagsituation und der Nachtsituation wie folgt:

Im Tageszeitraum von 6.00 bis 22.00 Uhr spielt vor allem das Verkehrsaufkommen eine wesentliche Rolle. Durch die Erhöhung der Einsatzstoffe von bis zu 80.000 t pro Jahr ist eine Zunahme des LKW-Verkehrs auf den Zufahrtsstraßen zum Werkgelände gegeben. Die Häufigkeit der LKW-Fahrbewegungen im Bereich der Zufahrtsstraßen, welche um 44 Fahrten pro Tag zunimmt, führt aufgrund der lärmtechnischen Berechnungen lediglich zu einer Erhöhung der Immissionsbelastung von maximal 0,2 dB für den Messpunkt 8. Eine derartige Schallpegelanhebung ist durch das menschliche Ohr weder hörbar noch wertbar.

Jedoch liegt bereits durch die Nullvariante an diesen 3 Messpunkten eine erhebliche Überschreitung des wirkungsbezogenen Immissionsgrenzwertes von 55 dBA als Vorsorgewert aus humanmedizinischer Sicht vor.

Die Schallpegelanhebung an den 3 Messpunkten MP1,7,8 durch das ggst. Projekt im Vergleich zum genehmigter Bestand des Zementwerkes Retznei ergibt sich aus den bestehenden Ist-Schallimmissionen und die projektspezifische Zusatzbelastung. Die Ist-Schallimmissionen mit Dauerschallpegelwerten zwischen 61 und 66 dB, ist durch das allgemeine Verkehrsaufkommen auf den relevanten öffentlichen Verkehrsverbindungen bedingt. Der Schwerverkehrsanteil ist in erheblichem Maße sowohl vom Istbestand als auch Projektsbestand des Zementwerkes Retznei bedingt (Beurteilungspegel für den spezifischen LKW-Anteil an den Immissionenpunkten 1, 7 und 8 zwischen 48 und 57 dB).

Neben der Geräuschintensität ist auch die Geräuschqualität des Schwerverkehrs belästigender, weshalb aus umweltmedizinischer Sicht Lärminderungsmaßnahmen für den LKW-Verkehr gerechtfertigt erscheinen (vgl. dazu aber die Erwägungen unter Punkt 5.4)

Die aus der betrieblichen Erweiterung entstehenden zusätzlichen Geräuschimmissionen während der Nachtstunden wurden mit 6 bis 17 dB berechnet und liegen um mehr als 20 dB unter den gemessenen Istwerten. Daher ist hieraus ein möglicher Belästigungsfaktor nicht abzuleiten.

Für den Bereich Luftschadstoffe und Geruch kommt der Sachverständige für Umweltmedizin zu folgenden Ergebnissen:

Als Grundlage für die Festlegung von Immissionsgrenzwerten dienen rein wirkungsbezogene, wissenschaftlich begründete Werte aus medizinischer oder naturwissenschaftlicher Indikation. Da diese, mit dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und der Erkenntnisse, Änderungen erfahren können, sind sie immer wieder zu überprüfen und gegebenenfalls neu festzusetzen. Für Luftschadstoff-Immissionen gibt es in Österreich Empfehlungen für Immissionsbegrenzungen, welche von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften ausgearbeitet wurden. Diese Empfehlungen sind in Form von Richtlinien des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz erschienen. Darüber hinaus gibt es die gesetzlich festgelegten Immissionsgrenzwerte (Immissionsschutzgesetz Luft, BGBL 115/97 und BGBL 62/2001).

Im Umweltmedizinischen Teilgutachten wird zusätzlich auf die internationale Literatur, Leitwerte der WHO-Europa 1987 und Revision 2000, die bis zum Jahr 2010 vorgesehenen

Zielwerte der EU (Proposed EU Air Quality Standards and Compliance Deadline, 25.9.1997) und fallweise nationale Grenzwerte Bezug genommen. Dabei wird sowohl der direkte Aufnahmepfad gas- und staubförmiger Schadstoffe über die Atemluft wie die indirekte Einwirkung durch Kontamination von Böden, Pflanzen und Nahrungsketten berücksichtigt soweit diese aus vorhandenen Messdaten (z.B. Staubbiederschlag) bzw. Transferrechnungen abschätzbar sind und humantoxikologisch relevant sein könnten.

Die Beurteilung bezieht sich ausschließlich auf die Betriebsphase, da die durchzuführenden baulichen Anpassungen in der Immissionsbetrachtung und humanmedizinischen Wertung keine Relevanz besitzen.

Ebenso unterbleibt die Sörfallbetrachtung, da es sich bei der gegenständlichen Anlage um keine Anlage im Sinne der Seveso-II Bestimmungen handelt.

Im Gutachten des umweltmedizinischen ASV ist angeführt, dass für die folgenden einzelnen Luftschadstoffe:

- Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid sowohl die Beurteilungswerte für den Halbstundenmittelwert, den Tagesmittelwert und den Jahresmittelwert eingehalten werden,
- Partikel PM₁₀, der Beurteilungswert für den Tagesmittelwert und Anzahl an Überschreitungen für den Tagesmittelwert pro Kalenderjahr und den Jahresmittelwert eingehalten wird, da die maximale Zusatzbelastung der betrachteten Szenarien mit Realemissionen für Partikel PM₁₀ unter 1% des Grenzwertes von 40 µg/m³ liegt und damit als irrelevant anzusehen ist. Für das Grenzwertszenario liegt die prognostizierte Zusatzbelastung mit 1,3% vom Grenzwert nur geringfügig über der Irrelevanzschwelle. Gegenüber dem Ist-Zustand ist keine messtechnisch erfassbare Veränderung der Immissionssituation zu erwarten. Der Beurteilungswert wird auch für die Staubdeposition, Jahresmittelwert eingehalten.
- Kohlenmonoxid, sowohl der Beurteilungswert für den Einstundenmittelwert und den Achtstundenmittelwert eingehalten wird,
- Schwermetalle und Staubdeposition:
Der Mittelungszeitraum für die Beurteilung der Schwermetalle ist ein Jahr. Dies ergibt sich aus der Höhe der Immission und der sich daraus ergebenden Langzeitrelevanz.

Kurzzeitwirkungen sind bei dem gegebenen Schwermetallimmissionsniveau nicht zu erwarten.

Arsen, Blei, Cadmium und Quecksilber, die Beurteilungswerte für Immission und Deposition eingehalten werden,

Antimon, Kupfer, Thallium, Vanadium, Zinn und Zink die Beurteilungswerte als Vergleich mit Immissionskonzentrationen sowie Depositionen anderer Gebiete unauffällig sind,

Chrom, Kobalt, Mangan und Nickel, die Beurteilungswerte für Immissionen eingehalten werden und die Beurteilungswerte als Vergleich zu Depositionen anderer Gebiete unauffällig sind,

- Benzol, Polychlorierte Dibenzodioxine / Polychlorierte Dibenzofurane, die Beurteilungswerte für den Jahresmittelwert eingehalten werden und für PCDD/F - Deposition, der Jahresmittelwert für die Deposition nicht relevant ist,
- Salzsäure, Flusssäure, die Beurteilungswerte für den Tagesmittelwert und den Jahresmittelwert eingehalten werden,
- Summe Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe, Benzo(a)pyren, die Gesamtbelastung als Jahresmittelwert vernachlässigbar ist

Grundlage für die Geruchsbeurteilung ist eine mittlere Geruchstoffkonzentration von 1000 GE/m³ und die im Fachbeitrag Emission dargestellten emissionsbestimmenden Kenngrößen wie Rauchgasvolumenstrom und Rauchgastemperatur.

Die olfaktometrische Messung von je vier Proben des E-Filter und des Kamin Reingases ergab im Minimum eine Geruchstoffkonzentration von 840 GE sowie im Maximum von 1.090 GE bzw. 945 GE im Mittel. Auf der 9-teiligen Skala für die Geruchsqualität (1=äußerst angenehm, 5=weder noch, 9=äußerst unangenehm) wurden Wertungen von 6 bis 8 abgegeben, wobei die Einstufung vorwiegend mit 7-8 erfolgte.

Die untersuchten 8 Proben wurden hinsichtlich der hedonischen Geruchsqualität mit folgenden Worten umschrieben:

- | | |
|-----------------|--|
| Probe 1 | stechend, Bleichmittel, Ammoniak |
| Proben 2 bis 7: | stechend, Chlor, Schwefel, Lösemittel, Staub |
| Probe 8: | Chemikalien, Klebstoff, ekelerregend |

Bei der Beurteilung dieser Emissionskonzentrationen als Immission ist zu beachten, dass es durch die Verdünnung zu einer Änderung der Geruchsqualität kommt und konkrete Aussagen zur Geruchsqualität der Immission realistischer sind. Vom Werksleiter des Zementwerkes Retznei wurde auf Befragen nach der Vergleichbarkeit der fallweise wahrnehmbaren Geruchsstoffe ein Vergleich mit dem Abgas bei einem Böllerschuss gezogen.

Die Geruchstoffkonzentration entspricht jener des Ist-Zustandes und wird sich durch das gegenständliche Vorhaben (Planzustand) nicht verändern. Auf Basis der Emissionskenngrößen erfolgte die Modellierung der räumlichen Verteilung der Geruchshäufigkeit (Häufigkeit des Auftretens von Immissionskonzentrationen > 1GE ausgedrückt als Geruchstunden/Jahr).

Auf Basis der den Ausbreitungsrechnungen zugrunde gelegten klimatologischen Bedingungen wurde die flächige Verteilung der Überschreitungshäufigkeit der Geruchsschwelle im Untersuchungsraum berechnet. Zur Beurteilung der Geruchsspitzen wurde das Faktor-10-Modell der TA-Luft (2002) angewandt. Die maximale Häufigkeit der Überschreitung der Geruchsschwelle ist mit 4,5% entsprechend 0,045 gegeben. Als Emissionskonzentration wurden 1000 GE/m³ den Abschätzungen zugrunde gelegt.

Das Ausmaß der Geruchsbelastung wird in relativen Häufigkeiten der Geruchsstunden angegeben.

Folgende Werte sollen dabei nicht überschritten werden:

Geruchsereignisse	stark wahrnehmbare Geruchsereignisse
0,08	0,03

Aus humanmedizinischer Sicht ist in Rechnung zu stellen, dass nach Auskunft des Zementwerkes Geruchswahrnehmungen des Abgases im Bereich um das Zementwerk Retznei immer wieder von Personen registriert werden – sich also in den Erfahrungen der Anwohner abbilden. Bei Geruchsqualitäten mit Werten um 9 wäre eine obere Häufigkeit von 0,03 für die Geruchsereignisse anzusetzen. Bei Werten von 7-8 kann die obere Häufigkeit mit etwa 0,04 angegeben werden. Ausgehend von dem Umstand, dass das Werk Retznei über mehrere Jahrzehnte besteht, und damit fixer Bestandteil der „Geruchslandschaft“ wurde, sowie dem Umstand, dass die Geruchswahrnehmung nicht mit einer toxischen Gefährdung von Menschen einhergeht erscheint eine Geruchshäufigkeit von 0,045 humanmedizinisch vertretbar.

Zusammenfassen hält der Sachverständige für Umweltmedizin fest, dass - wie in der Bewertung der einzelnen Luftschadstoffe und der Geruchsimmissionen ausgeführt wird - sämtliche humanmedizinisch relevanten Orientierungs- und Grenzwerte eingehalten bzw. deutlich unterschritten werden..

Somit ist abzuleiten, dass das Schutzgut Mensch durch luftgetragene Schadstoffkonzentrationen, Schadstoffdepositionen oder Geruchsimmissionen weder in der Gesundheit gefährdet, noch nachhaltig in ihrem Wohlbefinden gestört werden.

Der Sachverständige für Landwirtschaft/Boden hält eingangs fest, dass in der Nähe des Werkes ein Untersuchungsstandort zur Durchführung von Boden- und Pflanzenuntersuchungen eingerichtet und auf eine Vielzahl auf Parametern hin kontrolliert wird.

Die gemessenen Schwermetallgehalte im Boden entsprechen annähernd Totalgehalten und stehen in keiner Beziehung zur Pflanzenverfügbarkeit der Schadstoffe.

Aus den bisherigen Untersuchungen der Bodenproben im Bereich des Zementwerkes Retznei ist keine Belastung mit Schwermetallen erkennbar. Die vereinzelt in Bezug auf die Normalwerte hin leicht erhöhten Gehalte an Blei und Cadmium liegen deutlich unter den gesetzlichen Grenzwerten und sind der ubiquitären Umweltbelastung zuzuschreiben. Ein Zusammenhang mit etwaigen Werksemissionen ist nicht erkennbar.

Vermutlich teilweise mit dem Betrieb des Zementwerkes in Verbindung zu bringen sind die erhöhten Fluorgehalte im Boden. Zusätzlich zum Eintrag über staubförmige Emissionen aus dem Werksbetrieb ist in landwirtschaftlich genutzten Böden ein Eintrag über Düngemittel anzunehmen. Fluor gilt für die Gesundheit von Mensch und Tier nicht als Schadstoff.

Pflanzenschädigende Wirkungen (Fluorosen) im Einflussbereich des Werkes sind bislang nicht bekannt. Sie sind erst bei deutlich höheren Gehalten im Boden möglich.

Zusammengefasst wurden bei Boden- und Pflanzenuntersuchungen im Einflussbereiches des Zementwerkes Retznei bisher keine toxikologisch oder ökologisch bedenklichen Umweltbelastungen festgestellt.

Über eine worst-case Rechnung wurde eine Abschätzung von eventuellen Zusatzbelastungen durch die geplanten betrieblichen Änderungen vorgenommen. Die mögliche Zusatzbelastung wird als geringfügig betrachtet und führt zu keiner nachhaltigen ökotoxikologischen Gefährdung.

Vom forsttechnischen Sachverständigen werden als Basis für die Beurteilung die Ergebnisse von 3 Luftgütemessstellen des steirischen Luftgütemessnetzes (Arnfels, Deutschlandsberg, Bockberg), die mobilen Messungen in Retznei vom 23.6.1998 bis 7.9.1998 und in Leibnitz im Winter 2004/2005 sowie die Ergebnisse zum steirischen Bioindikatorenmessnetz und die nachfolgenden Szenarien:

- ⇒ Szenario 1: Istzustand Primärenergie
- ⇒ Szenario 2: Istzustand AWG 2002
- ⇒ Szenario 3; Planzustand ASB max.
- ⇒ Szenario 4: Planzustand Klärschlamm
- ⇒ Grenzwertszenario

herangezogen. Als Untersuchungsraum zur Beurteilung der Auswirkungen des Projektes auf die Schutzgüter Wald und Waldboden wurde weiters jener Bereich ausgewählt, in dem die Zusatzbelastung durch den Leitschadstoff NO_x im Jahresmittel über 3% des Grenzwertes beträgt. Als Emissionsszenario wird dazu das Szenario 2 herangezogen, das noch keine Emissionsminderungen für NO_x enthält.

Weiters wird ausgeführt, dass die Anlage aufgrund der Brennstoffwärmeleistung von ca. 55 MW und ihrer Emissionsparameter (Schwefel, Fluor, Chlor u.a.) gemäß Forstgesetz als Verbrennungsanlage gilt und es sich im gegenständlichen Fall forstrechtlich um eine Anlagenänderung handelt.

Nach den forstgesetzlichen Bestimmungen darf es im Zuge von Anlagenänderungen zu keiner Zunahme forstschädlicher Luftverunreinigungen im Wald (Schaden an Waldboden oder Bewuchs) kommen.

Nach den vorliegenden Ausbreitungsberechnungen, die jedoch für Wald aufgrund des Auskämmeffektes der Baumkronen (die Immissionskonzentrationen durch Deposition können dadurch auch höher sein) nur bedingt herangezogen werden dürfen, kann auf Grund der Zusatzbelastungen bei SO₂ nicht ausgeschlossen werden, dass es durch Zusatzemissionen der Anlage vermehrt zu Grenzwertüberschreitungen bei Schwefel in den Fichtennadeln kommt. Ein Schaden an Waldboden oder Bewuchs ist aber nach derzeitigem Wissensstand nicht zu erwarten, weshalb auch keine Zunahme eines Schadens eintreten kann.

Für Fluor und Chlor sind nach Abschätzung des immissionstechnischen ASV unter Berücksichtigung schon bisher auftretender Emissionen (Grundbelastung) und nach den

Ausbreitungsberechnungen für die zu erwartenden Zusatzimmissionen die Einflüsse unerheblich bzw. nur geringfügig und sind daher Grenzwertüberschreitungen nach dem Forstgesetz nicht zu erwarten. Ein Eintreten eines Schadens nach dem Forstgesetz wird nach derzeitigem Wissensstand mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Die Ergebnisse der im Rahmen der UVE Retznei getätigten Nadeluntersuchungen zeigen für Stickstoff, dass in drei von zehn Fällen keine ausreichende Versorgung und in einem Fall eine Mangelversorgung gegeben war. Bei Phosphor war bis auf eine Ausnahme eine ausreichende Versorgung festzustellen. Bei Kalium und Calcium war in je einem Fall eine geringfügige Überschreitung der Nährstoffgrenzwerte der 2. Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen (BGBl. 199/1984) gegeben. An zwei Standorten war ein Magnesiummangel vorhanden, die übrigen Bäume waren ausreichend mit Magnesium versorgt. Insgesamt sind die festgestellten Nadelspiegelwerte in Bezug auf eine ausgeprägte Mangelerkrankung oder auf Imbalancen in der Nährstoffversorgung unauffällig. Die Nährstoffversorgung wird insgesamt durch die in den Nadeln dokumentierte gute Versorgung als sehr gut eingestuft und es ist durch das geplante Vorhaben keine wesentliche Veränderung zu erwarten.

Die im Zuge einer Routine-Untersuchung des Umweltbundesamtes im Jahre 2000 im Einflussbereich des Zementwerkes Retznei gefundene hohe Quecksilber-Konzentration an Punkt 5 wurde im Zuge einer Wiederholungsuntersuchung nicht mehr festgestellt. Die Werte zeigen für das Jahr 2003 Quecksilberbelastungen, wie sie in unbelasteten industriefernen Gebieten üblicherweise angetroffen werden. Alle im Jahr 2003 untersuchten Nadelproben zeigen keine Auffälligkeiten bezüglich eines erhöhten Quecksilbergehaltes.

Die berechnete maximale Zusatzbelastung der Deposition von Blei, Cadmium, Kupfer, Zink, CaO und MgO durch Betrieb (Planzustand mit Garantiewerten) liegt unter bzw. bei 1% (Cd) der Grenzwerte der 2. Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen nach dem Forstgesetz. Damit sind die Emissionen für den Planzustand mit Emissionsgarantiewert von Blei, Cadmium, Kupfer, Zink, CaO und MgO auch im Hinblick auf die Deposition im Sinne des Forstgesetzes als unerheblich zu beurteilen und es sind auch keine maßgeblichen Änderungen zu erwarten.

Für NO₂ ist durch stickoxidmindernde Maßnahmen eine deutliche Verbesserung der Immissionssituation zu erwarten. Die im Zuge der Untersuchungen gemessenen Gesamtstickstoffgehalte der Waldböden zeigen eine leicht unterdurchschnittliche Ausstattung an Gesamtstickstoff.

Die im Zuge der UVE Retznei ermittelten Schwefelgehalte im Auflagehumus entsprechen den mittleren Gehalten, wie sie in der WBS festgestellt wurden.

Die untersuchten Böden wiesen mit einer Ausnahme sehr hohe pH-Werte auf, die alle im Karbonat-Pufferbereich (pH-Werte > 6,2) zu liegen kommen und daher gegen zusätzlichen Säureeintrag eine gute Ausstattung an Basen haben. Punkt BIN0071 hat als Ausgangsgestein für die Bodenbildung karbonatfreies Silikatgestein und liegt mit einem pH-Wert im Oberboden von 3,6 im Aluminium- und Aluminium/Eisen-Pufferbereich. Dieser Standort ist gegen zusätzliche Säureeinträge als empfindlich einzustufen, zumal der dort angetroffene Bodentyp als Braunerde anzusprechen ist. Die im Untersuchungsgebiet beschriebenen Böden weisen alle mit Ausnahme von Punkt BIN0071 eine für Waldböden hohe bis sehr hohe Kationenaustauschkapazität auf.

Bei den Böden im Einflussbereich des Zementwerkes zeigen alle Horizonte Arsengehalte, die als natürliche Hintergrundwerte zu bewerten sind. Alle untersuchten Proben können als völlig unbedenklich eingestuft werden.

Die Ergebnisse der Sonderuntersuchung im Bereich des sulfatbelasteten Gerinnes zeigen, dass die S-Gehalte im Mineralboden keine Auffälligkeiten im Sinne überdurchschnittlicher S-Gehalte aufweisen. Auch die direkt neben dem Rinnsal geworbene Probe zeigt keine Auffälligkeiten. Dies bestätigt die Annahme, dass der BIN-Baum 002 einen Teil seines Sulfatbedarfes direkt aus dem durch das hoch sulfathältige Oberflächenwasser beeinflussten Bodenwasser deckt. Dies stellt auch ein plausibles Erklärungsmodell für die unüblich hohen S-Nadelgehalte dieses Probebaumes dar.

Bei den prognostizierten zusätzlichen Einträgen der Schwermetalle Blei, Cadmium, Chrom, Kobalt, Kupfer, Nickel, Quecksilber und Zink in die Wälder des Untersuchungsgebietes kann von keiner nachhaltigen ökotoxikologischen Gefährdung gesprochen werden.

Die in ca. 2 km Entfernung vorhandenen Schutzwaldflächen haben eine Belastung, die ein Vorhandensein forstschädlicher Luftverunreinigungen ausschließen lassen. Die rechnerisch ermittelten Zusatzimmissionen liegen nach den Prognosewerten unter der messtechnischen

Nachweisgrenze, weshalb sie von durch den Betrieb bedingten Emissionen nicht betroffen sind. Eine Zunahme forstschädlicher Luftverunreinigungen kann jedenfalls ausgeschlossen werden.

Weiters wird für die geplanten Änderungen der Anlage nach dem Kataster keine Waldfläche beansprucht.

Die Fahrzeugimmissionen sind forstrechtlich nicht zu beurteilen, da diese nach § 47 Forstgesetz ausdrücklich ausgenommen sind.

Bei voller Ausschöpfung der nunmehr eingereichten Emissionsgrenzwerte für SO₂ und unter ungünstigsten meteorologischen Bedingungen sollten die forstrechtlich relevanten maximalen Immissionswerte unter den erlaubten Höchstwerten, wie sie für Nadelwälder gelten, liegen. Die Grenzwertüberschreitungen in den Fichtennadeln bei Punkt 2 sind den Schwefelimmissionen eines unmittelbar vorbeiführenden Gerinnes zuzuschreiben und sind nur zu einem verschwindend geringen Teil auf die Emissionen der Werksanlage zurückzuführen.

Es kann daher eine Gefährdung der Waldkultur nach derzeitigem Wissensstand mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend kann daher auf Grund der bisherigen Nadeluntersuchungen (Vergleichsjahr 1996 und derzeitige Belastungssituation) und in Anbetracht der derzeit bestehenden Emissionsfrachten aus forstfachlicher Sicht einem beschreibungsgemäßen Betrieb bei Vorschreibung der bestimmter Maßnahmenvorschläge zugestimmt werden.

Vom Sachverständigen für Abwassertechnik/ Oberflächenentwässerung/Grundwasserschutz wird festgestellt, dass aus wasserbau- und abwassertechnischer Sicht im Regelbetrieb keine Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser sowie des Bodens durch flüssige Emissionen zu erwarten sind. Bei der Entsorgung von allfällig kontaminiertem Löschwasser ist durch die Betriebsfeuerwehr sicherzustellen, dass die Ausbreitung und das Eindringen in den Boden durch Eingrenzungsmaßnahmen möglichst vermieden wird.

Die Auswirkungen des Vorhabens sind unter Zugrundelegung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen insgesamt im Regelbetrieb als nicht vorhanden oder vernachlässigbar, im Fall der Entsorgung von Löschwasser gering mäßig nachteilig einzustufen.

Der Sachverständige für Stoffflusswirtschaft (Abfalltechnik und Abfallwirtschaft) führt an, dass die einzelnen im Gutachten näher spezifizierten Abfälle für den angegebenen

Verwendungszweck prinzipiell geeignet sind. Unter Berücksichtigung der Transferfaktoren für das Zementwerk Retznei kommt es durch den vermehrten Einsatz von Ersatzroh- und Ersatzbrennstoffen nur beim Parameter Quecksilber zu merkbaren Veränderungen. Relativ kleine Mengenanteile an Ersatzroh- und Ersatzbrennstoffen (z.B. Teilstrom Klärschlamm) können Auswirkungen auf das Emissionsverhalten und die Klinkerzusammensetzung haben. So wird ein Anteil von ca. 40 % der mit den Ersatzroh- und Ersatzbrennstoffen eingebrachten Quecksilberfracht über das Rauchgas an die Umwelt abgegeben. Aus diesem Grund wird bei Einsatz von quecksilberbelasteten Ersatzroh- und Ersatzbrennstoffen in Zementanlagen der Vorgabe des § 1 AWG 2002, nachdem die Emissionen von Luftschadstoffen so gering wie möglich zu halten sind, für den Emissionsparameter Quecksilber nicht entsprochen. (vgl aber dazu unten 5.3)

Wird der Vergleich des Szenario AWG, wobei die Zusammensetzung der konventionellen Brennstoffe den derzeit eingesetzten Qualitäten entspricht, mit der derzeit verwendeten Kohlequalität (Quecksilbergehalt von 0,54 [mg/kg TS]) zur Variante mit maximalen Klärschlammanteil (mit maximalen Quecksilbergehalt) gezogen, so verändert sich der Emissionswert von 0,015 [mg/Nm³] auf 0,037 [mg/Nm³].

Für den Regelbetrieb ist jedoch davon auszugehen, dass die Veränderungen für den Parameter Quecksilber (Emission) nur in geringerem Ausmaß auftreten werden.

Abgesehen vom Parameter Quecksilber ist auch für andere Schwermetalle darauf hinzuweisen, dass durch den Einsatz von Ersatzroh- und Ersatzbrennstoffen zwar nahezu keine Veränderungen im Emissionsverhalten der Anlage auftreten, jedoch wesentliche Mengen an Schadstoffen in das „Produkt“ Klinker eingelagert werden und mit dem Zement wieder in die Umwelt abgegeben werden (z.B. Antimon, Blei, Cadmium, Chrom, Quecksilber usw.). Diese Vorgangsweise widerspricht den bisherigen abfall- und stoffflusswirtschaftlichen Zielsetzungen, nachdem in Abfällen enthaltene Schadstoffe im Behandlungsprozess aufkonzentriert werden und in dieser Form einer „letzten Senke“ zugeführt werden sollten.

Zusammenfassend wird aus abfall- und stoffflusswirtschaftlicher Sicht dem vorliegenden Projekt unter Berücksichtigung der angeführten Maßnahmenvorschläge als gesamt zu sehender Kompromiss zur Sicherung notwendiger Behandlungskapazitäten zugestimmt und entstehen

bei Durchführung des gegenständlichen Vorhabens geringe mäßige nachteilige Auswirkungen im Bereich der Verlagerung von Schadstoffen in das Produkt Zement.

Ergänzend legte der Amtssachverständige für Abfall- und Stoffflusswirtschaft mit Schreiben vom 29. Juli 2005 (OZ 134 im Akt) präzisierend seine fachlichen Erwägungen dar, weshalb in seinen Auflagenvorschlägen der Vorrang der stofflichen Verwertung vor der thermischen Behandlung Eingang gefunden hat. Er verweist dabei auf die Vorgaben des § 1 Abs. 2 des AWG 2002 und vermeint in dieser Zielbestimmung eine Rangordnung der Abfallvermeidung, der Abfallverwertung und der Abfallbeseitigung zu erblicken. In diesem Sinne ist aus abfall- und stoffflusswirtschaftlicher Sicht die Beibehaltung der gegenständlichen Auflagen notwendig und kann erst im Einzelfall über eine Verwendung als Ersatzbrennstoff entschieden werden.

Vom Sachverständigen für Bautechnik wird festgestellt, dass die im Projekt dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Auswirkungen während der Errichtungs- und Betriebsphase des Lösemitteltanks und der Sickerwasseranlage dem Stand der Technik entsprechen. Aus bautechnischer Sicht ist während der Errichtungs- und Betriebsphase eine Beeinträchtigung von Schutzgütern und Schutzinteressen nicht gegeben.

Der Sachverständige für Elektrotechnik/Explosionsschutz hält eingangs fest, dass bezüglich des Explosionsschutzes für die Sickerwasseranlage nicht vollständig nachvollziehbar ist, welche Mengen von Methan im Sickerwasser auftreten können. Auf Grund des relativ geringen organischen Feststoffanteils in den Sickerwässern sind die Angaben im Projekt, wonach keine explosionsfähigen Atmosphären auftreten können, nachvollziehbar. Da der Behälter über keine ständige Lüftung verfügt, sind jedoch auch Methanansammlungen über längere Zeiträume zu betrachten.

Sollte, trotz der im Projekt getroffenen Annahmen, bei den drei vom ASV für Explosionsschutz geforderten Kontrollmessungen ein Methangehalt von 10 % der unteren Explosionsgrenze (UEG) im Sickerwasserbehälter erreicht werden, so wird aus fachlicher Sicht die Stilllegung der Sickerwasseranlage in der projektierten Form erforderlich sein.

Bei der Lösemittelanlage werden brennbare Flüssigkeiten mit Flammpunkten unter 21 °C angeliefert, gelagert und in die bestehende Drehrohrofenanlage eingebracht. Diese brennbaren Flüssigkeiten können bereits bei Umgebungstemperaturen mit Luft explosionsfähige Dampf-

Luft-Gemische bilden. Im Projekt wurden daher explosionsgefährdete Bereiche definiert und in Ex-Zonen eingeteilt.

Im bestehenden Tiermehlsilo sollen Tiermehl, Altholz, Sägemehl, Sägespäne, Klärschlamm und Papierfaserreststoffe gelagert werden. Diese Stoffe können in Verbindung mit Luft explosionsfähige Staub-Luft-Gemische bilden. Im Projekt wurden daher auch hier explosionsgefährdete Bereiche definiert und in Ex-Zonen eingeteilt. Für den Tiermehlsilo sind gemäß VEXAT konstruktive Explosionsschutzmaßnahmen zu treffen. Der bestehende Tiermehlsilo ist mit einer Explosionsdruckentlastungseinrichtung ausgestattet, die jedoch nur für spezielle Beschickungsbedingungen zulässig ist. Vom ASV wurden daher Maßnahmenvorschläge formuliert, in denen die Förderleistung der Beschickungspumpen auf 1000 m³/h begrenzt und die staubexplosionsschutztechnischen Kenngrößen $K_{ST} < 120 \text{ bar} \cdot \text{m/s}$ und einen $p_{\max} < 9 \text{ bar}$ aufweisen.

Elektrische Anlagen werden ausschließlich innerhalb des bestehenden Betriebsanlagenareals errichtet.

Zusammenfasst wird festgestellt, dass die ausgewiesenen explosionsgefährdeten Bereiche sich ausschließlich innerhalb des bestehenden Betriebsanlagenareals befinden und dass die Explosionsdruckentlastungen des Tiermehlsilos auf ungefährdete Bereiche innerhalb des bestehenden Betriebsanlagenareals weisen. Somit sind aus Sicht der Elektrotechnik und des Explosionsschutzes bei projektspezifischer Errichtung und Betrieb der gegenständlichen Anlagen die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 UVP-G 2000 gegeben, sofern die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vorschreibung gelangen.

Der Sachverständige für Maschinentechnik führt aus, dass das Vorhaben dem Stand der Technik entspricht. Bei der Berücksichtigung von möglichen außerordentlichen Betriebszuständen (Unachtsamkeit beim Umfüllen z.B.) oder technischen Versagen der Dichtheit der Anlagen ist durch die vorgesehenen Sicherheitseinrichtungen (Lecküberwachung) und durch die vorgeschlagenen Inspektions- und Wartungspläne davon auszugehen, dass höchstens geringe mäßig nachteilige Auswirkungen auf die unmittelbar mit dem Betrieb der Anlage befassten Personen und die unmittelbar im Bereich der Anlage gelegene Umgebung zu erwarten ist.

Die Sachverständigen für örtliche und überörtliche Raumplanung kommen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass die Vorgaben der Raumplanung durch das Vorhaben gewahrt sind.

Der Sachverständige für Naturschutz gab zum Einreichprojekt bekannt, dass die im Untersuchungsgebiet gelegenen Schutzgebiete und Lebensräume vollständig erhoben wurden und das geplante Vorhaben keine direkte oder indirekte erhebliche Belastung oder Störung der Schutzgüter erwarten lässt. (Schreiben des Dipl.-Ing. Karl Fasching, Fachstelle: Naturschutz, vom 1. Februar 2005 – OZ 19 im Akt).

5.2. Zu den Vorgaben der POP-Verordnung:

Am 29. April 2004 ist die Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlamentes und des Rates über persistente organische Schadstoffe in Kraft getreten. Gemäß Artikel 6 Abs. 3 dieser Verordnung haben die Mitgliedsstaaten bei Prüfung von Anträgen zum Bau neuer Anlagen oder zur wesentlichen Änderung bestehender Anlagen, bei denen Prozesse zum Einsatz kommen, in deren Rahmen im Anhang III aufgelistete Stoffe freigesetzt werden, vorrangig alternative Prozesse, Methoden oder Verfahren zu berücksichtigen, die einen ähnlichen Nutzen aufweisen, bei denen jedoch die Bildung und Freisetzung der in Anhang III aufgelisteten Stoffe vermieden wird. § 6 Abs. 3 der Verordnung fordert demnach eine Alternativenprüfung, die über die dazu bisher bestehenden Erfordernisse hinausgeht.

In der Umweltverträglichkeitserklärung wurde auf die im Artikel 6 Abs. 3 der POP-Verordnung genannten Erfordernisse ausreichend eingegangen (Vergleiche dazu UVE Ordner 2 Fachbeiträge – Fachbereich Emissionen Abschnitt 5.3). Daraus ist abzuleiten, dass die relevanten Parameter keine Änderung durch das verfahrensgegenständliche Erweiterungsvorhaben erfahren.

5.3. Zur Frage des Vorranges der stofflichen Verwertung vor der thermischen Verwertung:

Vom abfall- und stoffflusswirtschaftlichen Amtssachverständigen wurde in seinem Teilgutachten in einigen Auflagenpunkten vorgeschlagen, dass bestimmte Abfälle nur unter der Voraussetzung als Ersatzbrennstoffe eingesetzt werden dürfen, wenn die Zusammensetzung und gegebenenfalls vorhandene Verunreinigungen eine stoffliche Verwertung ausschließen.

Diese Ansicht lehnte die Antragstellerin in ihrer Stellungnahme vom 2. August 2005 (OZ 136) zum UVGA mit der Begründung ab, dass dies rechtlich nicht gedeckt sei. Mit Schreiben vom 29. Juli 2005 (OZ 134 im Akt) legte der Amtssachverständige für Abfall- und Stoffflusswirtschaft präzisierend seine fachlichen Erwägungen dar, weshalb in seinen Auflagenvorschlägen der Vorrang der stofflichen Verwertung vor der thermischen Behandlung Eingang gefunden hat. Er verweist dabei auf die Vorgaben des § 1 Abs. 2 des AWG 2002 und vermeint in dieser Zielbestimmung eine Rangordnung der Abfallvermeidung, der Abfallverwertung und der Abfallbeseitigung zu erblicken. In diesem Sinne ist aus abfall- und stoffflusswirtschaftlicher Sicht die Beibehaltung der gegenständlichen Auflagen notwendig und kann erst im Einzelfall über eine Verwendung als Ersatzbrennstoff entschieden werden.

Der Argumentation des Amtssachverständigen für Abfall- und Stoffflusswirtschaft kann aus rechtlichen Erwägungen nicht gefolgt werden. Die im § 1 Abs. 2 des AWG 2002 festgelegten abfallrechtlichen Grundsätze sind eine Zielbestimmung und für sich genommen nicht unmittelbar anwendbar, sondern dienen lediglich der Determinierung mehrerer Anordnungen und Festsetzungen nach dem AWG und sind bei mehreren verwaltungsbehördlichen Beurteilungen und Entscheidungen nach dem AWG zu berücksichtigen (vergleiche etwa VwGH Zl. 2003/07/0025). Die vom Sachverständigen angenommene Rangordnung der Zielbestimmung des § 1 Abs. 2 AWG 2002 findet sich in den Genehmigungsvoraussetzungen des § 43 AWG 2002 nicht in der von ihm aufgezeigten Form wieder. Den genannten Genehmigungsvoraussetzungen ist nämlich nicht zu entnehmen, dass inputseitig bei Einsatz von Abfällen zur thermischen Verwertung nur solche Abfälle eingesetzt werden dürfen, deren stofflicher Verwertung ausgeschlossen ist. Lediglich outputseitig (beim Betrieb der Behandlungsanlage anfallende Abfälle) wird normiert, dass nicht vermeidbar anfallende Abfälle nach dem Stand der Technik verwertet – oder soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist – ordnungsgemäß beseitigt werden sollen (§ 43 Abs. 1 Z. 5 AWG 2002). Insoweit war den Auflagenvorschlägen des ASV für Abfall- und Stoffflusswirtschaft nicht zu folgen.

Gleiches gilt für die Ansicht des ASV für Abfall- und Stoffflusswirtschaft, dass bei Einsatz von quecksilberbelasteten Ersatzroh- und Ersatzbrennstoffen in Zementanlagen der Zielvorgabe des § 1 AWG 2002 (die Emissionen von Luftschadstoffen sind so gering wie möglich zu halten) für den Emissionsparameter Quecksilber nicht entsprochen werde. Maßgebend für die Genehmigung ist die Einhaltung der nach dem Stand der Technik zu bestimmenden

Emissionsgrenzwerte, die auch in einschlägigen Verordnungen (hier: AVV, BGBl. II Nr. 389/2002) determiniert sind.

5.4 Zur Zulässigkeit von Emissionszusatzbelastungen:

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die Vorbelastung der Umgebung insoweit zu hoch ist, als im Projektgebiet bereits Überschreitungen von Grenzwerten nachgewiesen wurden. Einerseits wurde für die Luftschadstoffe Schwefeldioxid als auch für die Feinstaubpartikel (PM10) in der Grundbelastung festgestellt, dass Immissionsgrenzwerte derzeit nicht eingehalten werden, andererseits liegt nach Ausführungen des schalltechnischen Gutachters die Lärmbelastung an den Messpunkten 1, 7 und 8 bereits über den vom medizinischen Amtssachverständigen als Vorsorgewert angenommenen Immissionsgrenzwert von 55 dB(A).

Zur grundsätzlichen Frage, ob bei zu hoher Vorbelastung ein Vorhaben, das zu einer Zusatzbelastung führt, behördlich genehmigt werden kann, ist auf die dazu vom Verwaltungsgerichtshof in seinen Entscheidungen vom 17. Mai 2001, Zl.: 99/07/0064 und vom 31. März 2005, Zl.: 2004/07/0199-9,0202-6 ergangener Judikatur zu verweisen (siehe auch Entscheidungen zu US 1A/2001/13-57 „Arnoldstein“ und US 1B/2004/7-23 „Pfaffenau“). Die erkennende Behörde schließt sich der in den zitierten Entscheidungen zum Ausdruck kommenden Rechtsansicht an, wonach eine Zusatzbelastung im Falle einer überhöhten Vorbelastung dann als nicht im Widerspruch mit den Zielsetzungen des § 17 Abs. 2 Z. 2 und Abs. 5 UVP-G 2000 stehend bewertet werden muss, wenn die Zusatzbelastung sowohl im Verhältnis zur Vorbelastung als auch zu den beachteten Umweltqualitätsstandards geringfügig ist.

Die gutachterlichen Fachbeiträge (Luftreinhaltung, Schalltechnik und Umweltmedizin) haben hier eindeutig ergeben, dass die Immissionszunahmen durch das geplante Vorhaben im Irrelevanzbereich liegen. Dort, wo es bereits Grenzwertüberschreitungen gibt (SO₂, PM10 und Schallbelastung), führt der Beitrag des Vorhabens zu keiner signifikanten Änderung der Situation und sind die Beiträge des geplanten Erweiterungsvorhabens nicht ursächlich für eine Überschreitung.

Dementsprechend war auch die Forderung des umweltmedizinischen Sachverständigen, auflagenmäßig ein „Lärmsanierungskonzept“ (Verkehrskonzept im Rahmen eines konkreten Lärmschutzsanierungsprojektes mit zeitlicher Fristsetzung) beizubringen, überschießend.

Wie den einschlägigen Fachgutachten dazu zu entnehmen ist, (siehe auch UV-GA Kapitel 3.1.1, Unterabschnitt A.7. – Konkretisierungsfrage) ist eine unzumutbare Lärmbelastung bereits in der derzeit bestehenden Umweltsituation (Verkehrssituation) begründet und bedingt die projektsmäßige Zunahme des LKW-Aufkommens dem gegenüber keine zusätzliche wesentliche Lärmzunahme. Die bestehende vom medizinischen Amtssachverständigen als unzumutbare Belastung angesprochene Lärmsituation hat ihre Quelle nicht nur in dem betriebsbedingten Verkehrsaufkommen der Firma Lafarge Perlmooser AG, sondern ist auch auf andere Verkehrserreger zurückzuführen. Mangels signifikanter Steigerung der Lärmbelastung durch das im UVP-Verfahren zu beurteilende Vorhaben ist es der erkennenden Behörde verwehrt, „Sanierungsmaßnahmen“, die sinnvollerweise ohnehin nur gesamtheitlich (Unternehmen und außerbetriebliche, nicht durch das Unternehmen verursachte Lärmquellen) zielführend sind und einerseits den altgenehmigten Bestand des Unternehmens andererseits nicht betriebsbedingte Lärmquellen betreffen, vorzuschreiben. Dies auch deshalb, da Auflagen als belastende Nebenbestimmungen zu einer Genehmigung nicht Dritte (hier: Verursacher außerbetrieblicher, nicht dem Projektwerber zurechenbarer Lärmquellen) in Pflicht nehmen dürfen. Dem Auflagenvorschlag war daher nicht Folge zu leisten.

Eine Versagung der Genehmigung kommt aber mangels signifikanter Steigerung der Lärmbelastung durch das im UVP-Verfahren zu beurteilende Vorhaben nicht in Betracht.

5.5. Zu den Stellungnahmen und Einwendungen:

Eingangs ist festzuhalten, dass im UVGA die eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen aus fachtechnischer Sicht ausführlich behandelt wurden und somit auf die Detailausführungen, insbesondere Kapitel 4 des UVGA, verwiesen wird.

In der mündlichen Verhandlung am 4. Juli 2005 wurden von der Bürgerinitiative Obervogau und der Gemeinde Obervogau gemeinsam die bisher schriftlich vorliegenden Einwendungen dahingehend konkretisiert, dass auf das Nichtvorhandensein von Messwerten der Schadstoffe.

bei Inversionswetterlagen, die sehr häufig im Gebiet auftreten, hingewiesen wurde, weshalb Messungen bei diesen Wetterlagen beantragt wurden.

Dies war aus fachtechnischer Sicht zur Beurteilung des eingereichten Projektes nicht erforderlich.

Die Umweltanwältin des Landes Steiermark verwies in der mündlichen Verhandlung auf die Ausführungen des UVGA, wonach die vom Umweltbundesamt aufgezeigten Mängel des Projektes bereinigt bzw. begründet von den Sachverständigen widerlegt wurden. Die Forderung der BI Obervogau nach Transparenz der Messwerte wird mitgetragen. Von der ursprünglichen Forderung nach Messwerten von Schadstoffeinträgen in den Boden (Dioxine und Furane, PAK) wurde nach Erörterung mit dem SV für Boden/Landwirtschaft Abstand genommen.

Zur Forderung nach Transparenz der Messwerte wird auf die Ausführungen unter Punkt 5.5 verwiesen.

Der Vertreter des Arbeitsinspektorates Graz schloss sich den Ausführungen des bautechnischen, des maschinenbautechnischen und des elektrotechnischen Amtssachverständigen im Hinblick auf die Arbeitnehmerschutzbelange an und beantragte die Vorschreibung näher bestimmter Auflagen aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes. Diesen Forderungen wurde in den vorgeschriebenden Nebenbestimmungen (siehe Spruch I, Abschnitt II. Nebenbestimmungen – „Arbeitnehmerschutz“) Rechnung getragen.

5.5. 1. Stellungnahme des BMLUW vom 13. Juni 2005 (OZ 84):

Gemäß § 5 Abs. 4 UVP-G 2000 hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft das Recht, zur UVE Stellung zu nehmen. Das Bundesministerium bezieht sich in seiner Stellungnahme im Wesentlichen darauf, ob die Angaben der UVE vollständig und plausibel sind sowie fachlich einwandfrei konzipiert wurden. Moniert wird, dass die UVE teilweise unvollständig bzw. unklar ist, angeregt wurde, entsprechende Ergänzungen nachzureichen.

Die Anregungen des Bundesministeriums führten einerseits zu projektergänzenden Einreichungen der Antragsstellerin, wurden andererseits von den Fachgutachtern – auf Basis

der nachgereichten Projektsergänzungen – gewürdigt und sind die Ergebnisse in das Umweltverträglichkeitsgutachten eingeflossen. Wie dem Umweltverträglichkeitsgutachten vom 4. Juli 2005 unter Punkt 4 – fachliche Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen/Einwendungen zu entnehmen ist, sind die vom Bundesministerium aufgezeigten Mängel bereinigt worden.

5.5.2. Einwendung der Marktgemeinde Ehrenhausen (OZ 68):

Befürchtet wird eine erhöhte Staubbelastung durch Zunahme von diffusen Stäuben bei der Manipulation, Lagerung oder Verbrennung sowie die Verfrachtung allfälliger toxischer Rückstände im Klinker über die erhebliche Staubemission aus der Klinkerhalle. Die Verarbeitung von gefährlichen Abfällen stelle ein erhebliches Gefahrenpotential (Brand, Explosion, Unfälle) dar und bedürfe es daher Maßnahmen, die sich aus der SEVESO II – Richtlinie oder auch der IPPC-Richtlinie ergäben. Diesbezüglich fehlen im Projekt die entsprechenden Daten und Modelle. Die Betriebsweise wird an den Stand der Technik anzupassen sein, zusätzliche Kontrollmaßnahmen werden vorzuschreiben sein, Emissionsmessungen sollten zu Kontrollzwecken der Bevölkerung in regelmäßigen Abständen zur Verfügung gestellt werden.

Zur möglichen Zunahme von diffusen Stäuben führte der Sachverständige für Luftreinhaltung aus, dass durch die erwarteten zusätzlichen Emissionen keine Grenzwertüberschreitungen zu befürchten sind. Die Bereiche mit den größten Emissionen sind aber vom zu genehmigenden Projekt nicht betroffen (Klinkerhalle). Diesbezüglich existiert bereits eine bestehende AWG-Genehmigung. Der Eintrag von Schadstoffen (toxischen Rückständen) in das Produkt (Klinker) wird über eine genaue Definition der Einsatzstoffe limitiert. Dies ist auch für die Produktqualität und Sicherheit wesentlich. Der Prozess zur Klinkererzeugung wird durch eine Reihe von kontinuierlichen Emissionsmessungen überwacht (vergleiche auch Gutachten des emissionstechnischen Amtssachverständigen).

Die Befürchtungen hinsichtlich Staubbelastung sind daher nicht begründet. Mit den vorgeschriebenen Auflagen ist auch im Bereich der begehrten Kontrollmaßnahmen, nach dem Stand der Technik (nach IPPC-Vorgaben) hinreichend Rechnung getragen.

Zur Forderung nach Verfügbarkeit der Immissionsmessungen für die Bevölkerung wird (vergleiche auch die Ausführungen des Sachverständigen für das Forstwesen) auf das geltende

Umweltinformationsgesetz und der daraus resultierenden freien Verfügbarkeit der Daten für jedermann verwiesen.

Zur Forderung nach besonderen Maßnahmen, die sich aus der SEVESO II – Richtlinie auf Grund des behaupteten erheblichen Gefahrenpotentials (Brand, Explosion, Unfälle) ergeben können, ist auf die Stellungnahme des Sachverständigen für Elektrotechnik und Explosionsschutz zu verweisen, wonach bei projektspezifischer Errichtung und bei Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen (Auflagen) ausreichende Explosionsschutzmaßnahmen entsprechend dem Stand der Technik und den Genehmigungsvoraussetzungen getroffen sind. Das gegenständliche Vorhaben unterliegt auch nicht dem SEVESO-Regime, weshalb besondere Maßnahmen auf Rechtsgrundlage des § 59 AWG 2002 (welche im Übrigen nicht Genehmigungsvoraussetzungen sind!) nicht zu treffen sind. Die im Einreichprojekt vorgesehenen Maßnahmen zur Beherrschung von Unfallgefahren sind ausreichend.

5.5.3. Einwendung der Gemeinde Obervogau (OZ 64):

In ihren Einwendungen moniert die Gemeinde Obervogau zunächst die Unvollständigkeit des Projektes, insbesondere im Hinblick darauf, dass die Nullvariante nicht eindeutig determiniert sei. Massive Einwirkungen auf die Umwelt werden befürchtet, zumal bereits jetzt eine Schädigung des Auwaldes im Bereich der Mur gegeben sei, die mit Bewilligung des Projektes zunehmen werde. Das Einreichprojekt habe die Auswirkungen auf den Forstbestand nicht geprüft, insbesondere finde der Umstand, dass sich die Anlage im Bereich des Naturparkes „Südsteirisches Weinland“ befindet, keine ausreichende Beachtung.

Die Befürchtungen sind nach den einschlägigen Aussagen des Fachgutachters für das Forstwesen und des Fachgutachters für Naturschutz nicht begründet:

Die Auwaldflächen wurden zwar keiner gesonderten Untersuchung unterzogen, sind aber durch die Beurteilung auf die umliegenden Waldflächen mitberücksichtigt. Eine Beurteilung der Waldflächen (Bewuchs inkl. Waldböden) ist entgegen den Ausführungen der Einwenderin in sehr umfangreichen Maße geschehen (vergleiche die Ausführungen des Sachverständigen im UV-GA unter Punkt 4.7.1). Auswirkungen auf den Bereich des Naturparkes „Südsteirisches Weinland“ (wie auch insgesamt auf die in weiterer Umgebung der gegenständlichen Betriebsanlage ausgewiesenen Landschafts- und Naturschutzgebiete Nr. 34, 35, 87c und 11c –

siehe hierzu neben den Einreichunterlagen auch im AWG-Bescheid vom 8. Februar 2002, GZ.: FA13A-38.10 47-02/87, Seite 136 und 137) wurden durch den Sachverständigen für Naturschutz beurteilt und kommt dieser zu dem Ergebnis, dass weder direkte noch indirekte erhebliche Belastungen oder Störungen zu erwarten sind.

Soweit die Unvollständigkeit des Projektes gerügt wird, wurden Projektmängel im Laufe des Ermittlungsverfahrens behoben und war das Projekt zur Beurteilung für die beigezogenen Sachverständigen ausreichend.

Weiters rügt die Gemeinde, dass der bestehende Drehrohrofen 5 auf Grund seines Alters keinesfalls mehr dem Stand der Technik entspreche und deshalb Störfälle – die bereits in der Vergangenheit öfters aufgetreten seien – in Zukunft häufiger zu erwarten seien. Deshalb seien Maßnahmen, die sich aus der SEVESO II – Richtlinie ergeben, zu treffen.

Dem ist entgegen zu halten, dass der maschinenbautechnische Amtssachverständige in der Verhandlung die Eignung des Drehrohrofens zur thermischen Verwertung der beantragten Brennstoffe bestätigte. Hinsichtlich der Forderung nach Maßnahmen, die sich aus der SEVESO II – Richtlinie für allfällige Störfälle ergeben, wird auf die entsprechenden Ausführungen zu den Einwendungen der Marktgemeinde Ehrenhausen verwiesen.

Soweit erhöhte Staubbelastungen und daraus resultierende Grenzwertüberschreitungen bei PM 10 in den Einwendungen angezogen werden, ist auf die oben ausgeführte Irrelevanz dieser Immissionszusatzbelastungen zu verweisen (vergleiche die Ausführungen in Kapitel 5.1 und 5.4). Dass diese Immission einen gesundheitsgefährdenden Wert erreiche, wird durch die diesbezügliche eindeutige Aussage des beigezogenen umweltmedizinischen Sachverständigen widerlegt.

Befürchtet werden auf Grund der Immission weiterer neuer Elemente (für die im derzeit gültigen Genehmigungsbescheid nach AWG keine Grenzwerte festgesetzt waren) massive Überschreitungen der Grenzwerte und Vergleichswerte und eine daraus resultierende weitere Belastung der Umwelt. Als weitere neue Elemente relevant seien Arsen, Antimon, Blei, Cadmium, Chrom, Kobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Quecksilber, Thallium, Vanadium, Zinn, und Zink.

Dazu führte der immissionstechnische Amtssachverständige aus, dass die angeführten Elemente emissionsseitig begrenzt werden. Oft erfolgt dies nicht in Form von Einzelsubstanzen, sondern als Summenparameter. Kalium wird in Kombination mit Cadmium begrenzt. Für Zinn ist ein Emissionsgrenzwert gemeinsam mit neun anderen Elementen festgelegt. Sowohl die Ermittlung der Emissionsmassenströme als auch die Berechnung der Immissionskonzentrationen zeigt kein Erreichen von Ziel- und Grenzwerten. Aus diesem Grunde sind die geäußerten Befürchtungen unbegründet.

Zum Einwand der Geruchsbelastung führte der emissionstechnische Amtssachverständige aus, dass die Bewertung der Geruchsmissionen durch Messung und Modellierung der Ausbreitung erfolgte. Im Gegensatz zur Staubdeposition, wo ein Jahresmittelwert für die Beurteilung herangezogen wird, sind es beim Geruch Konzentrationsspitzen von einigen Sekunden, die zu Geruchwahrnehmungen führen können. Eine Bewertung erfolgt über die Häufigkeit des Auftretens. Der prognostizierte Immissionswert von 4,5% Geruchsstunden p.a. gewährleistet mit ausreichender Sicherheit die Einhaltung der österreichischen und deutschen Grenzwertempfehlungen. Bei projektspezifischer Anlieferung und Lagerung von geruchsintensiven Stoffen, sind Immissionen, die auch außerhalb des Werksgeländes wahrgenommen werden können, nicht zu erwarten.

Soweit in den Einwendungen auf eine nicht genehmigungsfähige Lärmbelastung begründet hingewiesen wurde, ist auf die gutachtlichen Ausführungen des Sachverständigen für Schalltechnik zu verweisen, wonach die rechnerisch ermittelten Anhebungen im Bereich von 0,2 dB liegen und in schalltechnischer Hinsicht (unter Hinweis auf die Mess- und Rechengenauigkeit) zu tolerieren sind. Der medizinische Amtssachverständige beurteilte eine derartige Schallpegelanhebung als durch das menschliche Ohr weder hörbar noch wertbar. Soweit bereits erhöhte Vorbelastungen den Messpunkten 1, 7 und 8 gegeben ist, (Überschreitung des wirkungsbezogenen Immissionsgrenzwertes von 55 dBA als Vorsorgewert), wird auf die Ausführungen oben zu Kapitel 5.4 verwiesen.

Wenn die Gemeinde Obervogau moniert, dass die Belange der Raumordnung im Einreichprojekt nicht ausreichend behandelt wurden, so ist zu entgegnen, dass die Sachverständigen für örtliche und überörtliche Raumplanung das Vorhaben für schlüssig und nachvollziehbar mit dem Ergebnis beurteilt haben, dass die Vorgaben der Raumplanung durch das Vorhaben gewahrt sind.

Entgegen der Ansicht in den Einwendungen, dass die projektsimmanenten Immissionen so schwerwiegende Umweltbelastungen erwarten lassen, dass im Lichte des § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 das Projekt abzuweisen sei, so kann der Gemeinde aus den oben dargelegten Gründen nicht gefolgt werden.

5.5.4. Einwendung der Bürgerinitiative Obervogau (OZ 73):

Eingewendet wird eine erhöhte Staubbelastung durch Zunahme der diffusen Stäube allein durch die Anlieferung, Manipulation, Lagerung und Einbringung der Ersatzbrennstoffe und Ersatzrohstoffe. Befürchtet wird weiters, dass toxische Rückstände im Klinker über die erhebliche Staubemission der Klinkerhalle in die Umgebung verbracht werden.

Wie bereits bei den Einwendungen der Marktgemeinde Ehrenhausen ausgeführt sind durch die erwarteten zusätzlichen Emissionen keine Grenzwertüberschreitungen zu befürchten sind. Der Eintrag von Schadstoffen (toxischen Rückständen) in das Produkt (Klinker) wird über eine genaue Definition der Einsatzstoffe limitiert. Dies ist auch für die Produktqualität und Sicherheit wesentlich. Der Prozess zur Klinkererzeugung wird durch eine Reihe von kontinuierlichen Emissionsmessungen überwacht (vergleiche auch Gutachten des emissionstechnischen Amtssachverständigen).

Die Befürchtungen hinsichtlich Staubbelastung sind daher nicht begründet. Mit den vorgeschriebenen Auflagen ist auch im Bereich der begehrten Kontrollmaßnahmen, nach dem Stand der Technik (nach IPPC-Vorgaben) hinreichend Rechnung getragen.

Weiters werden Bedenken gegen den Einsatz von Lösemittelgemischen mit der Begründung des Entstehens des erheblichen Gefahrenpotentials (Brand, Explosion, Sabotage, Unfall, menschliches und technisches Versagen) mit der Forderung nach Ausschluss explosiver, leicht brennbarer Materialien von der Genehmigung bzw. mit der Forderung nach hinreichenden Vorsorgemaßnahmen (Katastrophenpläne etc.) eingewendet.

Zur den Bedenken des Entstehens eines erheblichen Gefahrenpotentials bzw. zur Forderung nach besonderen Maßnahmen auf Grund des behaupteten erheblichen Gefahrenpotentials (Brand, Explosion, Unfälle), ist auf die Stellungnahme des Sachverständigen für

Elektrotechnik und Explosionsschutz zu verweisen, wonach bei projektspezifischer Errichtung und bei Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen (Auflagen) ausreichende Explosionsschutzmaßnahmen entsprechend dem Stand der Technik und den Genehmigungsvoraussetzungen getroffen sind. Das gegenständliche Vorhaben unterliegt auch nicht dem SEVESO-Regime, weshalb besondere Maßnahmen auf Rechtsgrundlage des § 59 AWG 2002 (welche im Übrigen nicht Genehmigungsvoraussetzungen sind!) nicht zu treffen sind. Die im Einreichprojekt vorgesehenen Maßnahmen zur Beherrschung von Unfallgefahren sind ausreichend.

Soweit Bedenken gegen die Handhabung des Drehrohrofens durch den Ofenführer (Inkompetenz und Unerfahrenheit) vorgebracht werden, die massive Überschreitungen von Emissionen zu Folge haben könnten, sind die vorgebrachten Annahmen – wie auch der Sachverständige für Emissionstechnik in seinem Gutachten ausführte – nicht nachvollziehbar.

Hinsichtlich des Einwandes gegen die Zunahme der LKW-Transporte, wodurch ein Verlust an Lebensqualität befürchtet wird, ist auf die gutachtlichen Ausführungen des Sachverständigen für Schalltechnik zu verweisen, wonach die rechnerisch ermittelten Anhebungen im Bereich von 0,2 dB liegen und in schalltechnischer Hinsicht (unter Hinweis auf die Mess- und Rechengenauigkeit) zu tolerieren sind. Der medizinische Amtssachverständige beurteilte eine derartige Schallpegelanhebung als durch das menschliche Ohr weder hörbar noch wertbar. Soweit bereits erhöhte Vorbelastungen den Messpunkten 1, 7 und 8 gegeben ist, (Überschreitung des wirkungsbezogenen Immissionsgrenzwertes von 55 dBA als Vorsorgewert), wird auf die Ausführungen oben zu Kapitel 5.4 verwiesen.

Der Anregung nach Transparenz von Messdaten der kontinuierlichen Emissionsmessungen kann gefolgt werden, die entsprechende Rechtsgrundlage findet sich im Umweltinformationsgesetz. Zur Forderung nach Verfügbarkeit der Immissionsmessungen für die Bevölkerung wird daher auf das geltende Umweltinformationsgesetz und der daraus resultierenden freien Verfügbarkeit der Daten für jedermann verwiesen.

Lediglich der Vorschlag, diese Messdaten permanent ins Internet zu stellen, muss als überschießend abgelehnt werden.

5.5.5. Einwendung des Herrn Hermann Schadl, 8461 Ehrenhausen, Obervogau 78 (OZ 65):

Vorzustellen ist, dass der Einwendung von Herrn Hermann Schadl eine Unterschriftenliste von nach Namen, Anschrift und Geburtsdatum bezeichneter Anrainer angeschlossen ist. Die Namensliste enthält 43 Personen, weshalb schon aus diesem Grund die Formalerfordernisse für das Entstehen einer Bürgerinitiative nicht erfüllt sind. Nach der eindeutigen Aussage auf Seite 2 der Einwendung soll diese Unterschriftenliste der Einwendung des Herrn Hermann Schadl mehr Gewicht verleihen.

Damit ist aber klar erkennbar, dass die unterzeichnenden Anrainer nicht für sich selbst Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, sondern nur die Einwendung des Herrn Hermann Schadl stützen. Eine Parteistellung der auf der Unterschriftenliste angeführten Personen ist daher ausgeschlossen.

Inhaltlich ist die Einwendung des Herrn Hermann Schadl wortident mit der Einwendung der Bürgerinitiative Obervogau, weshalb zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen unter Punkt 5.5.4 verwiesen wird.

5.5.6. Gemeinsame Einwendung des Herrn Johann und der Frau Gisela Lappi (OZ 74):

Eingewendet wird die Befürchtung erhöhter Staubbelastung, auch durch Verfrachtungen von Staub durch toxisch verunreinigten Klinker, die erhöhte Unfallgefahr durch den geplanten Einsatz der Ersatzbrennstoffe und der dadurch bedingten Gesundheitsgefährdung (Freisetzung giftiger Stoffe in die Umwelt und somit in die Atemluft) sowie ein Anstieg von Lärm, Feinstaub und Abgasen durch Erhöhung des LKW-Verkehrsaufkommens.

Dazu ist – wie schon zu den Einwendungen der Marktgemeinde Ehrenhausen - auszuführen:

Zur möglichen Zunahme von diffusen Stäuben führte der Sachverständige für Luftreinhaltung aus, dass durch die erwarteten zusätzlichen Emissionen keine Grenzwertüberschreitungen zu befürchten sind. Die Bereiche mit den größten Emissionen sind aber vom zu genehmigenden Projekt nicht betroffen (Klinkerhalle). Diesbezüglich existiert bereits eine bestehende AWG-Genehmigung. Der Eintrag von Schadstoffen (toxischen Rückständen) in das Produkt (Klinker) wird über eine genaue Definition der Einsatzstoffe limitiert. Dies ist auch für die Produktqualität und Sicherheit wesentlich. Der Prozess zur Klinkererzeugung wird durch eine

Reihe von kontinuierlichen Emissionsmessungen überwacht (vergleiche auch Gutachten des emissionstechnischen Amtssachverständigen).

Die Befürchtungen hinsichtlich Staubbelastung sind daher nicht begründet. Mit den vorgeschriebenen Auflagen ist auch im Bereich der begehrten Kontrollmaßnahmen, nach dem Stand der Technik (nach IPPC-Vorgaben) hinreichend Rechnung getragen.

Hingewiesen wird in der Einwendung, dass bereits bisher starke Belastungen durch das Werk bestehen, die sich auch auf die Umwelt (Wald, Gemüse etc.) auswirken.

Zum Einwand der Waldbelastung hat der Sachverständige für Forstwesen Stellung genommen und festgestellt, dass eine Beurteilung der Waldflächen (Bewuchs inklusive Waldböden) in sehr umfangreichem Maße geschehen ist. Die Untersuchungen zum Ist-Zustand des Waldes haben forstrechtlich nur eine geringfügige Belastung ergeben, die sich auch hinkünftig messtechnisch nicht nachweisbar verändern sollte.

Zum Einwand der Umweltbelastung des Obstes und Gemüse führte der Sachverständige für den Fachbereich Landwirtschaft/Boden aus, dass keine nennenswerten toxikologisch oder ökologisch bedenklichen Zusatzbelastungen durch das geplante Projekt zu erwarten ist.

*5.5.7. Einwendung von Herrn Dipl.-Ing. Dr. Peter und Frau Adelheid Hofer sowie von Herrn Wolfgang und Frau Andrea Sauer (OZ 61 und OZ 62 bzw. 66 und 67) - **Zu Spruch II:***

Mit gleich lautenden schriftlichen Eingaben vom jeweils 24. Mai 2005 erhoben die genannten Einwendungen gegen die geplante Erhöhung des Einsatzes von Ersatzbrennstoffen und die Verbrennung von gefährlichen Abfällen im Zementwerk Lafarge/Perlmooser Retznei. Weitere Ausführungen sind den Einwendungen nicht zu entnehmen.

Damit haben es aber die Genannten verabsäumt, subjektive Rechte geltenden zu machen. Um einer schriftlichen Eingabe die Qualität einer Einwendung zukommen zu lassen, benötigt diese einen Inhalt, der die Beeinträchtigung subjektiv geschützter Rechtspositionen erkennen lässt. Ist eine Rechtsverletzung aus dem Vorbringen nicht erkennbar, liegt keine Einwendung im Rechtssinne vor (Vergleiche Hauer/Leukauf, Handbuch des Österreichischen Verwaltungsverfahrens 5. Auflage, Entscheidungen zu § 42 AVG). Mangels zulässiger

Einwendung haben die Genannten daher ihre Parteistellung durch Präklusion verwirkt, weshalb ihre „Einwendungen“ als unzulässig zurückzuweisen waren.

5.5.8. Einwendung des Herrn Jakob Fuchs (OZ 49):

Dazu ist festzuhalten, dass über die Einwendung des Herrn Jakob Fuchs mit gesonderten Bescheid vom 22. September 2005 (OZ 143) dahingehend entschieden wurde, dass der Einwender keine Parteistellung hat. Seine Vorbringen wurden in dieser Feststellungsentscheidung hinreichend gewürdigt und wird daher in dieser Entscheidung nicht mehr näher darauf eingegangen, zumal sich auch aus dem Inhalt dieser Vorbringen keine Umstände ergeben, die zur Ergänzung des Ermittlungsverfahrens im Lichte der amtswegigen Pflicht zur Erforschung der materiellen Wahrheit führen müssten.

5.6. Zusammenfassung:

Somit kann zusammenfassend festgestellt werden, dass sich das Vorhaben im Sinne der Bestimmungen des § 1 UVP-G 2000 bei Einhaltung der von den einzelnen Sachverständigen vorgeschlagenen Auflagen als umweltverträglich erweist. Den Auflagenvorschlägen wurde insoweit gefolgt, als sie hinreichend konkretisiert waren und dem angestrebten Schutzzweck dienlich sind (vergleiche zur hinreichenden Konkretisierung von Auflagen US 4B/2005/1-49 – Marchfeld Nord, insbesondere Spruchpunkt B, wonach es etwa hinreichend konkret ist, wenn das Bauvorhaben entsprechend den statischen Erfordernissen unter Beachtung der einschlägigen ÖNORM und Richtlinien zu errichten ist).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, die gemäß § 63 Abs. 5 AVG binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tag der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mit E-Mail oder Telefax einzubringen.

Ergeht an:

1. Lafarge Perlmooser AG, 1061 Wien, Gumpendorferstraße 19-21;
2. Bezirkshauptmannschaft Leibnitz, Kadagasse 12, 8430 Leibnitz, mit dem Ersuchen, um öffentliche Auflage dieses Bescheides (mindestens 8 Wochen) und Kundmachung in ortsüblicher Weise;
3. Gemeinde Retznei, Retznei 34, 8461 Ehrenhausen, auch als mitwirkende Behörde unter Anschluss von 2 Gleichschriften mit dem Ersuchen, um öffentliche Auflage dieses Bescheides (mindestens 8 Wochen) und Kundmachung in ortsüblicher Weise;
4. Arbeitsinspektorat Graz, z.Hd. Herrn Dipl.-Ing. Hans Kraxner, Liebenauer Hauptstraße 2-6, 8041 Graz;
5. Fachabteilung 13C, 8010 Graz, Stempfergasse 7, z.H. Frau MMag. Ute Pöllinger, als Umweltanwältin;
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 19A, 8010 Graz, Stempfergasse 7 (als wasserwirtschaftliches Planungsorgan);
7. Fachabteilung 13A, im Hause, z.Hd. Herrn Dr. Rupp, als mitwirkende AWG Behörde zu GZ.: FA13A-38.10 47-05;
8. Herr Wolfgang Sauer, Reichsstraße 22, 8472 Vogau;
9. Frau Andrea Sauer, Reichsstraße 22, 8472 Vogau;
10. die Gemeinde Obervogau, Obervogau 59, 8461 Obervogau;
11. Herr Hermann Schadl, Obervogau 78, 8461 Ehrenhausen;
12. Herr Dipl.-Ing. Dr. Peter Hofer, Blizzenweg 24, 8435 Aflenz/Wagna;
13. Frau Adelheid Hofer, Blizzenweg 24, 8435 Aflenz/Wagna;
14. die Marktgemeinde Ehrenhausen, Hauptplatz 2, 8461 Ehrenhausen;
15. die Bürgerinitiative Obervogau, z.Hd. Frau Dr. Alexandra Stradner in 8461 Obervogau 78;
16. Herrn Johann Lappi, 8461 Obervogau 202;
17. Frau Gisela Lappi, 8461 Obervogau 202;

Ergeht weiters nachrichtlich an:

18. Lafarge Perlmooser AG, Retznei 34, 8461 Ehrenhausen;
19. Hittinger & Pichler OEG, Girardigasse 18, 2232 Deutsch Wagram;
20. Umweltbundesamt GmbH, Referat Umweltbewertung, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per mail uvp@umweltbundesamt.at)
21. ÖBB- Immobilien- Management GmbH, 10. Oktoberstraße 20, 9501 Villach;
22. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 18C, im Amte, als Straßenverwaltung;
23. Fachabteilung 13A, im Hause, zur öffentliche Auflage dieses Bescheides (mindestens 8 Wochen), zur bereitstellung im Internet und zur Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel;

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Leiter der Fachabteilung:

i.V. Mag. Udo Stocker eh.

F.d.R.d.A.: